

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 20.02.2020, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 30gr200220

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**

Frau Bgm. Hedi Wechner Wechner	Liste Hedi	
Herr STR Ing. Emil Dander Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Christian Kovacevic Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Dr. Herbert Pertl Wechner	Liste Hedi	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Andreas Schmidt Wechner	Liste Hedi	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager Wechner	Liste Hedi	
Herr Michael Pfeffer Wechner	Liste Hedi	in Vertretung von GR Breitenlechner
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd Wechner	Liste Hedi	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler	
Liste - JWL		

Stadtamt

Frau Mag. Simone Riedl, MIM
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Herr Mag. Walter Hohenauer
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein
 Herr Andreas Ramsauer

Pressestelle

Herr Mag. Andreas Madersbacher

Schriftführer/-in

Frau Gertraud Stark

Abwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**Herr GR Georg Breitenlechner
Wechner

Liste Hedi

entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche
- 1.2. Absetzung Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle
- 1.3. Absetzung Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped
2. Protokollgenehmigung
3. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 3.1. Antrag Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Wörgl
- 3.2. Antrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG, Gewährung eines einmaligen Zuschusses
4. Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen
- 4.1. Antrag Abteilung FC, Elternbeiträge Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung Volksschule I + II
- 4.2. Antrag Abt. Bildung, Sport & Kultur, Weiterführung Jausenangebot in der Schulischen Tagesbetreuung
5. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling
- 5.1. Antrag Änderung über die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.12.2019 über die Festsetzung der Waldumlage
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 6.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 584/2 und 582/8 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden
- 6.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 624/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Hengersberg
- 6.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 613/11, 1187, 624/2 und 624/3 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden
- 6.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 542, 543, 544 und 545 (KG Wörgl-Rattenberg) Hofstelle Larch - Lahntal

- 6.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 226/2 (KG Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße
- 6.6. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle
- 6.7. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche
- 6.8. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22 und 158/25 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus
- 6.9. Antrag Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße - ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus
- 6.10. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 273/5 KG Wörgl-Kufstein, Pfarrgasse 2
- 6.11. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .14 (Therapiezentrum), 98/8 (Wohnhaus) und 16 (Gasthaus Lamm) alle KG Wörgl-Rattenberg - Innsbrucker Straße
- 6.12. Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
 - 7.1. Antrag der FF Wörgl auf Änderung der Kostensätze für Einsatzleistungen
 - 7.2. Antrag "Die Grünen" um Nachrüstung der LKWs mit Abbiegeassistenten
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 8.1. Bericht Bgm Wechner, Bericht über Seniorenheim Gespräch mit LR Dr. Tilg u. Bgm. angrenzender Orte
 - 8.2. Bericht Bgm Wechner, aktueller Stand zum Hochwasserchutz
 - 8.3. Verabschiedung Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat nicht in seiner Originalbesetzung tagt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist:

GR Breitenlechner Georg – wird durch Herrn GR Pfeffer Mike vertreten.

GR Pfeffer ist bereits angelobt.

Beschluss mit Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.1. Absetzung Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche

Diskussion:

Die Vorsitzende beantragt die Absetzung des Antrages 6.7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche, da der Antrag zurückgezogen wurde.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 6.7.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Absetzung Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle

Diskussion:

Die Vorsitzende beantragt die Absetzung des Antrages 6.6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark – Tankstelle. Der Antrag ist in Zusammenhang mit Antrag 6.7.) zu sehen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 6.6.) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark – Tankstelle von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.3. Absetzung Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped

Diskussion:

Die Vorsitzende beantragt den Tagesordnungspunkt 6.6.) Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped abzusetzen, da keine Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag 6.12. Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Das Protokoll zur 29. Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 wurde einstimmig genehmigt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

3.1. Antrag Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Wörgl

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) ist eine Adaptierung der derzeit gültigen Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl (Beschlussfassung GR02.09.2004) notwendig. Im Zuge dessen wurden noch Vereinfachungen und geringfügige Ergänzungen/Löschungen durchgeführt.

Gem. § 30 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 138/2019 muss vom Gemeinderat zudem beschlossen werden, welche Angelegenheiten zur Beschlussfassung vom Gemeinderat an den Stadtrat übertragen werden. Siehe Anlage ./2. - Kundmachung Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat. Dies ist bedingt durch die Änderung der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) bzgl. der Wertgrenzen.

Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 20.2.2020 zur näheren Regelung der Einberufung und des Geschäftsganges der Gemeinderatssitzungen und der Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 138/2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- 1) Die Unterlagen zu den Sitzungen des Gemeinderates sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel zuzustellen.
- 2) **Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat er dies unter Angabe des Grundes unverzüglich mündlich, fernmündlich oder schriftlich der Stadtamtsdirektion mitzuteilen, welche daraufhin das Ersatzmitglied einberuft.**

- 3) **Hiebei kann von den gesetzlich vorgesehenen Formerfordernissen abgegangen werden, wenn es zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist.**
- 4) An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Stadtamtsdirektor, der Leiter der Finanzabteilung und der Leiter des Bauamtes bzw. deren Stellvertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer Sachverständiger und Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.

§ 2 Verhandlungsleitung

- 1) **Der Bürgermeister hat zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festzustellen.**
- 2) **Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen und den einzelnen Rednern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten darzulegen. In Handhabung der Verhandlungsleitung kann er jederzeit das Wort ergreifen.**
- 3) **Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Behandlung gelangenden Anträge des Stadtrates und seine eigenen sowie sonstigen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der Ausschüsse deren Obmännern. Zur Berichterstattung können vom Bürgermeister auch besondere Berichterstatter bestellt werden.**
- 4) **Bei Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Behörde in Einzelfällen (bei Erlassung von Bescheiden), in Personalangelegenheiten sowie in allen Fällen, in denen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht hat der Verhandlungsleiter auf diesen Umstand hinzuweisen und den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt zu stellen.**
- 5) **Über Verhandlungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden, ist Stillschweigen zu bewahren.**
- 6) **Ein Mitglied des Gemeinderates, das sich für befangen erachtet, hat dies dem Verhandlungsleiter bekannt zu geben.**

§ 3 Wortmeldungen

- 1) **Die Mitglieder des Gemeinderates können zur Geschäftsordnung und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen. Der Bürgermeister hat hierzu jedem sich durch Handerheben zu Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort zuerteilen.**
- 2) **Die einzelnen Beiträge sind grundsätzlich möglichst kurz, prägnant und informativ zu halten sowie in gezielter Form vorzubringen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind angehalten, zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden.**

- 3) Die Redezeit beträgt maximal 10 Minuten. Auf Antrag eines Redners kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Diskussion zweimal um je 5 Minuten verlängern. Nach ihrem Ablauf hat er den Redner zum Abschluss zu mahnen und nach weiteren 5 Minuten das Wort zu entziehen.
- 4) Einem Mitglied des Gemeinderates darf zum gleichen Gegenstand das Wort nur dreimal erteilt werden, es sei denn, der Vorsitzende würde für Einzelfälle eine Ausnahme zulassen. Ausgenommen hiervon sind Verständnisfragen zum Antrag.
- 5) Dem Vorsitzenden steht öfter als dreimal das Wort zu, das gleiche gilt für den Berichterstatter und Antragsteller, dem das Schlusswort gebührt.
- 6) Jede Partei kann vom Vorsitzenden eine Sitzungsunterbrechung für die Dauer von mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten verlangen, wenn dieser Antrag sachlich begründet ist.
- 7) Anträge und Sitzungsberichte sowie sonstige Schriftstücke sind zu verlesen. Sie gelten als verlesen und sind somit ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen, wenn sie entweder als Teil der Sitzungsunterlagen ordnungsgemäß zur Akteneinsicht aufgelegt oder jedem Mitglied des Gemeinderates rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden oder die Mehrheit des Gemeinderates auf die Verlesung verzichtet.

§ 4 Einbringung und Behandlung von Anträgen

- 1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Die schriftliche Einbringung von selbständigen Anträgen außerhalb einer Sitzung beim Stadtamt wird für zulässig erklärt.
- 2) Schriftliche Anträge der Gemeinderatsmitglieder müssen eine den Sachinhalt bezeichnende Überschrift haben und einen entsprechenden Beschlussantrag (keinen Verordnungstext) beinhalten.
- 3) Schriftliche Anträge müssen vor deren Verlesung dem Bürgermeister durch Aushändigung eines Antragsexemplars zur Kenntnis gebracht werden.
- 4) Selbständige Anträge, welche noch in der Sitzung, in der sie eingebracht wurden, behandelt werden sollen, müssen neben den sonstigen Erfordernissen mit dem Hinweis „dringlich“ versehen sein.

§ 5 Einbringung und Beantwortung von Anfragen

Die Einbringung von Anfragen kann schriftlich oder mündlich erfolgen und gilt § 42 TGO 2001, i.d.g.F., sinngemäß.

§ 6 Art der Abstimmung

- 1) **Vor Beginn der Abstimmung über einen Gegenstand kann jedes Gemeinderatsmitglied vom Vorsitzenden die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO 2001, i.d.g.F.) verlangen.**
- 2) **Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitgehenden.**
- 3) **Der Bürgermeister hat das Ergebnis jeder Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Bei offener Abstimmung kann jedes Gemeinderatsmitglied die Gegenprobe oder eine Nachzählung der Stimmen verlangen.**

§ 7 Niederschrift

- 1) **Die Sitzung wird durch den Schriftführer anhand eines digitalen Tonaufzeichnungsgerätes von Amts wegen aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung ist in eine lesbare Form zu übertragen und ersetzt nicht die Niederschrift.**
- 2) **Die Niederschrift ist im Sinne des § 46 Abs.1TGO 2001 i.d.g.F. abzufassen und hat den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten.**
- 3) **Jedes Mitglied des Gemeinderates kann am Beginn oder während seiner Wortmeldung verlangen, dass diese wortwörtlich in der Niederschrift festgehalten wird. In diesem Fall ist die betreffende Wortmeldung wortwörtlich von der digitalen Audiodatei zu übertragen.**
- 4) **Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.**
- 5) **Die Niederschrift ist nach Möglichkeit binnen einer Frist von 3 Wochen zu erstellen.**
- 6) **Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Gemeinderates nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel zuzustellen.**
- 7) **Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwände vorgebracht, so entscheidet die einfache Mehrheit des Gemeinderates über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Einwände. Im Zweifelsfalle hat der Wortlaut des Tonbandes zu gelten.**
- 8) **Der öffentliche Teil der Gemeinderatsprotokolle ist, nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in einem nicht veränderbarem Dateiformat (.pdf) auf der Homepage der Stadt Wörgl zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung zu stellen.**

§ 8 Arbeitsweise des Stadtrates

Soweit in den nachstehenden Absätzen sowie in § 48 TGO 2001, i.d.g.F. nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise des Gemeinderates (§§ 34 - 47 TGO 2001, i.d.g.F.) für die Arbeitsweise des Stadtrates sinngemäß.

- 1) Den Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel der Stadtamtsdirektor, der Leiter der Finanzabteilung und der Leiter des Bauamtes beizuziehen. Im Bedarfsfalle können auch andere Gemeindebedienstete mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 2) In dringenden Fällen kann der Stadtrat die Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen (§ 48 – Abs.6 TGO). Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Stadtrates mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.
- 3) Die zu erstellenden Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse

Soweit in den nachstehenden Absätzen sowie in § 48 TGO 2001, i.d.g.F. nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise des Gemeinderates (§§ 34 - 47 TGO 2001, i.d.g.F.) für die Arbeitsweise des Ausschusses sinngemäß.

- 1) Den Fraktionsführern steht es frei, die Behandlung einzelner von ihnen vorgeschlagener Tagesordnungspunkte schriftlich zu beantragen, sofern der gegenständliche Antrag – samt Begründung und allfälliger Unterlagen – rechtzeitig vor Erstellung der Tagesordnung in der Stadtamtsdirektion einlangt.
- 2) Die zu erstellenden Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 3) In dringenden Fällen kann der Ausschuss die Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen (§ 48 – Abs.6 TGO). Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Bürgermeister unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Ausschusses mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

§ 10 Zuweisung der Geschäftsstücke an den Gemeinderat

Jeder Gegenstand, welcher der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten ist, wird vom Bürgermeister bzw. vom Stadtamt vorbereitet und ehestens dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Die Zuweisung hat nach Maßgabe des Gegenstandes und des vorgesehenen sachlichen Wirkungskreises der Ausschüsse zu erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Zuweisung.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl in Kraft. In einem tritt die bisherige Geschäftsordnung 02.09.2004 (Anschlag 07.09.2004) außer Kraft.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

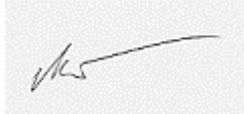
Anlagen:

Anlage 1 - Kundmachung Geschäftsordnung NEU (Reinschrift)

Anlage 2 - Kundmachung Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat

Stellungnahme FC(29.1.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl lt. Anlage 1 - Kundmachung Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl.
2. Der Gemeinderat beschließt Angelegenheiten zur Beschlussfassung vom Gemeinderat an den Stadtrat lt. Anlage 2 - Kundmachung Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat zu übertragen.

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

3. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl lt. Anlage 1 - Kundmachung Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wörgl.
4. Der Gemeinderat beschließt Angelegenheiten zur Beschlussfassung vom Gemeinderat an den Stadtrat lt. Anlage 2 - Kundmachung Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Stadtrat zu übertragen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.2. Antrag Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG, Gewährung eines einmaligen Zuschusses

Sachverhalt:

Die Wörgler Wasserwelt wurde in den Jahren 2001-2003 errichtet und ist seit 22.03.2003 in Betrieb. Die in Schwimmbädern typischen biophysikalischen Bedingungen (Hitze, Feuchte, Chloride, etc.) führen zu einem hohen Verschleiß an Technik, erhöhen die Korrosion und sind hoch beanspruchend für das Gebäude und Bauteile. Dazu kommt der natürliche Verschleiß welchen jährlich bis zu 300.000 Personen verursachen. Aus diesem Grund rechnet man allgemein bei Schwimmbädern in etwa alle 20 Jahre mit größeren notwendigen Sanierungen/Erneuerungen. Im Rahmen des laufenden Betriebs ist es der Wörgler Wasserwelt möglich, jährlich einen Betrag von etwa € 100.000,00 bis € 200.000,00 laufenden Instandhaltungen und Instandsetzungen zu erwirtschaften. Aus Wettbewerbsgründen und vor allem aufgrund des Auftrags zur Führung eines nicht wirtschaftlich betrachtbaren kommunalen Infrastrukturateils – dem Sportbad & Freibad, welcher jährlich Verluste in Höhe von circa € 300.000,00 (ohne Abschreibungs Komponente) und bis zu € 560.000,00 (inkl. Abschreibungs Komponente) erwirtschaftet, ist es der Wörgler Wasserwelt jedoch nicht möglich, Rücklagen für größere Sanierungen, Attraktivierungen oder Verbesserungen zu erwirtschaften.

Im Jahr 2018 wurde seitens der Geschäftsführung auf die drohende Überalterung sowie einen kommenden Sanierungsbedarf hingewiesen. Die Generalversammlung folgte dem Antrag der Geschäftsführung, ein externes technisches Gutachten zu beauftragen, welches den technischen IST-Stand ermitteln, bestehende technische Mängel erfassen und deren fiktiven Behebungskosten aufzeigen sollte. Dieses Gutachten liegt seit Sommer 2019 vor und weist mehrere hundert kleinere und größere Mängel aus, deren fiktive Behebungskosten in einer Bandbreite von € 5,9 Mio. bis € 7,7 Mio. liegen. Inklusiv Nebenkosten wie € 500.000,00 Betriebsausfall und rund zu erwartende Kosten für Planung, externe Projektsteuerung und Bauleitung auf Basis des Kostenstandes 2019 ergibt sich hinsichtlich der Gesamtkosten eine Bandbreite von rund € 7,5 Mio. und € 9,6 Mio. Dieses technische Gutachten trifft keine Priorisierung, ob die Behebung des jeweiligen Mangels technisch, kaufmännisch oder hinsichtlich der operativ-betrieblichen Situation der Wasserwelt sehr wichtig oder weniger wichtig ist.

Dieses Gutachten wurde im September 2019 auf Begehren der Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Wörgl und der Stadtwerke Wörgl von den Gutachtern erläutert, dies gegenüber Technikern der Stadtwerke Wörgl (Elektro/Wasser & Kanal/Wärme) und der Stadtgemeinde Wörgl (Bauamt, Finanzabteilung). In weiterer Folge wurde es im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 23.10.2019 auch interessierten Vertretern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl präsentiert.

Im Rahmen dieser Veranstaltung, sowie einer weiteren am 28.01.2020, wurde seitens der Geschäftsführung der Wörgler Wasserwelt einerseits die Beauftragung und Budgetierung eines Vorprojekts als nächster Schritt der Projektentwicklung angeregt. Weiters wurde um einen Zuschuss gebeten, damit einige – optisch oder technisch zu priorisierende – Mängel behoben werden können.

Geplante Maßnahmen:

1. Durchführung von dringend nötigen Reparaturen außerhalb der laufenden Instandhaltungen mit Gesamtkosten in Höhe von ca. € 150.000,00 wie z.B.:
 - Reparatur Tunnel- & Rennrutsche zur Vorbeugung von Folgeschäden und Behebung von unangenehm scharfkantigen Übergängen zwischen den Elementen
 - Behebung von Maler- & Putzschäden im Innenbereich
 - Provisorische Abdichtung Wellenbecken zur Vermeidung von Folgeschäden, Installation eines Sensorsystems zur rascheren Erkennung von Undichtheiten
 - Sonderprüfung Elektroinstallation durch ein dafür konzessioniertes und befugtes Unternehmen um Gefahren auszuschließen und Behebung allfälliger dabei gefundener Mängel

- Austausch elektronischer Durchflussmengenmesser der Bädertechnik um Fehlfunktionen zu verhindern
2. Beauftragung und Durchführung eines Folgeprojektes des Gutachtens mit Gesamtkosten von ca. € 100.000,00 in welchen folgende Aufgaben abzuarbeiten sind:
- Genauere Untersuchung jener Mängel, welche im Erstgutachten mangels Budget/baulicher Möglichkeiten nicht im Detail untersucht werden konnten um die Spannbreite in den Kosten zu reduzieren.
 - Priorisierung der Mängel hinsichtlich technischer, kaufmännischer und operativ-betrieblicher Hinsicht um den Entscheidungsträger eine Grundlage für eine Art, Umfang und Budget allfälliger Sanierungen zu geben.
 - Klärung des künftigen Arbeitsauftrags der Eigentümer an die Wörgler Wasserwelt

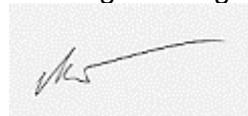
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 250.000,00		NEIN

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(20.2.2010):

Die Bedeckung der beantragten Mittel könnte, wie im Beschlussvorschlag angeführt, aus den Rücklagen erfolgen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Wörgler Wasserwelt GmbH & CoKG in Höhe von € 250.000,00. Die Bedeckung erfolgt aus den Rücklagen, wobei die Stadtwerke Wörgl GmbH davon einen Anteil zu übernehmen hat.

Diskussion:

Die Vorsitzende erläutert kurz dass der Sachverhalt hinlänglich bekannt sein dürfte. Es fanden dazu 2 Fraktionsführersitzungen statt, hier wurde auf Informationen hingewiesen.

Es steht eine Sanierung des Wave im Raum und es ist nicht der Fall dass die Stadt Wörgl um 9,6 Millionen das Wave wird sanieren müssen, sondern das ist absolut der Worst case wenn man absolut alles macht was die Techniker bis ins kleinste Detail vorgegeben haben. Damit wir jetzt aber eruieren können was wirklich notwendig ist, bedarf es eines Zuschusses um eine Vorplanung zu entwickeln damit dann auch die tatsächliche Sanierung festgelegt und festgestellt werden kann. Sie erspart sich jetzt das Verlesen des Antrages, weil es den Kollegen und Kolleginnen des Gemeinderates hinlänglich bekannt sein dürfte. Die Fraktionsführer waren sowieso voll eingebunden in jede Informationsbekanntgabe und sie geht davon aus, dass in den Fraktionen darüber auch befunden wurde.

Die Vorsitzende verliest noch einmal den Beschlussvorschlag, da sich dieser nicht ganz mit dem Vorliegenden deckt, den die GR-Mitglieder erhalten haben.

Der neue Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Wörgler Wasserwelt GmbH & Co KG von € 250.000,00.

Die Bedeckung erfolgt zu 50% durch die Stadtwerke lt. Gesellschafterbeschluss und zu 50% durch die Stadtgemeinde Wörgl.

Die Vorsitzende ersucht anschließend um Diskussionsbeiträge dazu.

Vzbgm. Aufschnaiter meint, dieses Thema wurde in seiner Fraktion ausführlich diskutiert und die Fraktion wird diesen Beschluss mittragen, da eine effektive Sanierung unerlässlich ist. In weiterer Folge wird man dann sehen, wie es weitergeht. Einiges wurde ja schon umgesetzt, dies müsste man sowieso schon tragen.

GR Riedhart hat eine Frage zu Punkt 2, Beauftragung eines Gutachtens

Würde hier derselbe Gutachter sein oder beauftragt man jemand anderen?

Die Vorsitzende meint, dass es Ihres Erachtens derselbe Gutachter sein wird, vor allem deshalb, weil dieser Gutachter mit den Gegebenheiten schon betraut ist und ein neuer Gutachter müsste gleichsam bei Null anfangen.

Sie bittet den anwesenden Geschäftsführer, Herrn Ramsauer, dazu Stellung zu nehmen.

GF Ramsauer sagt, es ist noch nichts vergeben, gibt noch keine konkreten Angebote dazu. Es wäre aber nicht auszuschließen einen anderen Gutachter damit zu betrauen.

Wenn GR Riedhart jemanden kennen würde, wäre es ihm recht.

Die Vorsitzende meint zu GR-Riedhart, er bräuchte sich bitte nicht bemühen einen neuen Gutachter zu suchen.

GR Huter hat Fragen zu 1.Gutachten, 2.Gutachten? Die Summe erscheint ihm ziemlich hoch und er geht davon aus, dass die vorherigen Gutachten auch nicht gratis waren.

GF Ramsauer erklärt, dass es grundsätzlich so ist, dass sie einen Auftragnehmer hatten (Architekturbüro Hüssen) der unter sich mehrere Subgutachter (z.B. Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechniker) hatte. Sie wollten unbedingt jemanden haben, der ein Pauschalgutachten macht, weil es sehr schwierig ist, bei 5 Gutachtern einzeln jeweils die Stunden und Kosten zu kontrollieren.

Der 1. Gutachter hat € 50.000,00 gekostet und um das es jetzt geht, ist eigentlich kein weiteres Gutachten sondern das 1. Gutachten gibt eine gewisse Spannweite vor.

z. B. weil man jetzt noch kein Dach aufgemacht hat, dies müsste man nun in weiterer Folge tun, sprich, in den € 100.000,00 sind nicht nur reine Gutachterkosten enthalten, sondern es braucht hier eine Baufirma oder einen Dachdecker, die das Dach aufmachen, damit man den Schaden evaluieren kann. Auch das wurde im 1. Gutachten nicht gemacht, da dies das Wave nicht beauftragen kann.

Vzbgm. Wiechenthaler meint, ob es gefällt oder nicht, als „glühender“ Befürworter des „Wave“, und nichts desto trotz, gibt es einen mehrheitlichen GR-Beschluss dazu, dass man das „Wave“ damals gebaut hatte. Dazu steht seine Fraktion. Er glaubt, dass wir keine andere Alternative haben als dieses zu sanieren bzw. dieses Gutachten in Auftrag zu geben. Er findet auch, dass eine Sanierung besser wäre, als dass man es zusperren würde, Das wäre für uns nicht denkbar und darum wird diese Fraktion den Beschluss mittragen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Vzbgm. Wiechenthaler und meint dazu, dass wie er es schon angesprochen hat, jede andere Möglichkeit wäre eine Sackgasse und würde nicht zu einem gewünschten Ergebnis führen.

GR-Schimanek möchte von GF Ramsauer wissen seit wann ihm die Mängel bekannt sind und wann er dies dem Stadtamt und an die Frau Bürgermeister gemeldet hat.

GF Ramsauer sagt, grundsätzlich ist es so, dass man im Schwimmbadbereich alle 20 Jahre von Sanierungen ausgehen muss, weil die in Schwimmbädern herrschende Luft sehr warm, sehr feucht, sehr heiß, mit Chemikalien versetzt und sehr korrosiv ist.

Deshalb haben sie sich entschlossen, ein Gutachten machen zu lassen, weil sie auch wussten, dass so etwas auf sie zukommen wird. Dieser Antrag wurde dann im Dezember 2018 bei der letzten Generalversammlung gestellt.

GR-Schimanek meint also, das heißt das Gutachten wurde an die Stadtwerke geschickt?

Die Vorsitzende meint hier die Antwort selber geben zu können an GR-Schimanek

2018 war damals ein großer „Aufschrei“, Wave geht in Konkurs, und, und, und, was aber nicht der Fall war. Seither haben permanent Untersuchungen und Besprechungen stattgefunden, auch mit ihr und mit den anderen Gesellschaftern, auch mit TVB, was dann letztlich ansteht. Daraus

resultiert jetzt dieses erste Gutachten, diese Mängelliste und dann auch .das, was wir weiter tun müssen.

GR-Götz, fasst kurz zusammen und meint nun dieses erste Gutachten hat sozusagen den Iststand der technischen Mängel erfasst mit einer Bandbreite von 7,5 bis 9,6 Millionen. Er möchte dazu wissen ob eventuelle Attraktivierungskosten schon inbegriffen sind?

GF Ramsauer:meint, es sind keine Attraktivierungskosten enthalten, wollten es sich nicht anmaßen dem Gutachter zu sagen, er möge eine Planung für Attraktivierungen machen– das ist eine Eigentümerentscheidung, deshalb ist dies nicht Teil des Auftrages..

Die Vorsitzende kann aber durchaus sagen, dass bedingte Attraktivierungen sicher drinnen sind, denn wenn wir jetzt renovieren und herrichten wird es nach dem neuesten Stand der Technik geschehen. Dann ist es durchaus möglich oder sehr wahrscheinlich dass dadurch eine gewisse Attraktivierung impliziert ist.

GR-Götz: meinte dazu, dass wir dann zukünftig beim Bad, bei solchen Erlebnisbäder mit zusätzlichen Kosten eventuell.in Millionenhöhe rechnen müssen. Er möchte wissen ob das so richtig ist oder ob er das falsch sehen würde.

Die Vorsitzende erklärte nochmalig, das Wave sei nun 20 Jahre alt und es wäre normal dass eine große Renovierung anstehen würde. Wozu wir angehalten sind, und was wahrscheinlich gut und zielführend wäre, wenn in Zukunft Rücklagen gebildet werden für eventuelle Mängelbehebungen und dergleichen. Sie geht nicht davon aus, dass in den nächsten Jahren wiederum eine derartige Summe locker gemacht werden muss. Wobei diese Summe noch gar nicht feststeht, sagt sie ganz klar. Aber dass wir keine größere Summe locker machen müssen für eine neuerliche Mängelbehebung sehr wohl aber für Attraktivierung, wer immer dann da im Boot ist. Sie geht auch davon aus, dass sich mit dem Tourismusverband durchaus reden lassen kann wenn es um Attraktivierungen geht.

GR-Götz möchte noch wissen, ob das neue Gutachten auch verschiedene Szenarien beinhaltet, wie sich das Wave weiterentwickeln könnte und welche finanziellen Belastungen dadurch auf die Stadt Wörgl zukommen würden.

Die Vorsitzende entgegnet dazu, dass dies im Augenblick jetzt nicht das Thema des Antrages ist, hier geht es um den Zuschuss und selbstverständlich werden alle weiteren Kosten sehr strikt und sehr genau besprochen und gegeneinander abgewogen werden.

Die Vorsitzende stellt den Abänderungsantrag wie folgt und läßt darüber abstimmen.

Der neue Beschlussvorsatz lautet:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Wörgler Wasserwelt GmbH & Co KG in der Höhe von € 250.000,00.

Die Bedeckung erfolgt aus den Rücklagen, wobei sie zu 50% durch die Stadtwerke erfolgen soll lt. Gesellschafterbeschluss und zu 50% durch die Stadtgemeinde Wörgl.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Wörgler Wasserwelt GmbH & Co KG in der Höhe von € 250.000,00.

Die Bedeckung erfolgt aus den Rücklagen, wobei sie zu 50% durch die Stadtwerke erfolgen soll lt. Gesellschafterbeschluss und zu 50% durch die Stadtgemeinde Wörgl.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen

4.1. Antrag Abteilung FC, Elternbeiträge Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung Volksschule I + II

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 beschlossen, im Schuljahr 2019/20 eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Volksschulkinder anzubieten. Die Jahreskosten belaufen sich auf max. € 1.365,89 bei Öffnungstagen für 5 Kinder täglich. Die Bedeckung soll über das Personalbudget erfolgen.

Jedoch wurden keine Elternbeiträge beschlossen.

Nunmehr kommt seitens der Kindergartenkoordinatorin folgende Information zur bedarfsorientierten Mittagsbetreuung für Volksschulkinder.

Ab Beginn des 2. Schulsemesters 2019/2020 wird bei entsprechendem Bedarf für die beiden Wörgler Volksschulen eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 10 TGKK angeboten.

Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung bedeutet die Betreuung schulpflichtiger Kinder an Schultagen vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14.00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens. Die Betreuung ist für alle schulpflichtigen Kinder der VS Wörgl I und II zugänglich. Für bis maximal 15 angemeldete Kinder steht eine Betreuungsperson zur Verfügung. Die Einrichtung ist ab 5 angemeldeten Kindern sowie einer Öffnung an mindestens 3 Wochentagen möglich. In dieser Betreuungsform können nur Kinder aufgenommen werden, die nicht zeitgleich im Schülerhort oder in der Schulischen Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) angemeldet sind. Die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung teilt sich bis 14:00 Uhr die Räume mit der Schulischen Tagesbetreuung in der Fritz Atzl-Schule. Das Essen wird vom Seniorenheim angeliefert.

Elternbeiträge:

Monatskosten Betreuung	Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
Mittagessen	3,70 pro Mittagessen
1 oder 2 Tage Betreuung	18,00/monatlich
3 Tage Betreuung	23,00/monatlich
4 Tage Betreuung	28,00/monatlich
5 Tage Betreuung	33,00/monatlich

Damit mit diesem neuen Angebot gestartet werden kann und Personal entsprechend eingestellt werden kann, sind Tagesanmeldungen für das gesamte Semester zu machen und Betreuungsbeiträge auch zu bezahlen, wenn Kinder krank oder verhindert sind. Das Essen wird nur nach tatsächlicher Anwesenheit verrechnet.

Ergänzender Sachverhalt nach StR-Sitzung:

Stellungnahme FC bezüglich der UST: Im Pflichtschulbereich muss bei den Einnahmen keine Umsatzsteuer abgeliefert und im Gegenzug kann bei den Ausgaben keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine Kosten	--	--

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(16.1.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag zur Stadtratssitzung:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, ab dem 2. Semester 2019/2020 für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Volksschulkinder folgende Elternbeiträge zu beschließen:

Monatskosten Betreuung	Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
Mittagessen	3,70 pro Mittagessen
1 oder 2 Tage Betreuung	18,00/monatlich
3 Tage Betreuung	23,00/monatlich
4 Tage Betreuung	28,00/monatlich
5 Tage Betreuung	33,00/monatlich

Beschlussvorschlag zur Gemeinderatssitzung:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 2. Semester 2019/2020 für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Volksschulkinder folgende Elternbeiträge:

Monatskosten Betreuung	Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
Mittagessen	3,70 pro Mittagessen
1 oder 2 Tage Betreuung	18,00/monatlich
3 Tage Betreuung	23,00/monatlich
4 Tage Betreuung	28,00/monatlich
5 Tage Betreuung	33,00/monatlich

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 2. Semester 2019/2020 für die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung für Volksschulkinder folgende Elternbeiträge:

Monatskosten Betreuung	Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
Mittagessen	3,70 pro Mittagessen
1 oder 2 Tage Betreuung	18,00/monatlich
3 Tage Betreuung	23,00/monatlich
4 Tage Betreuung	28,00/monatlich
5 Tage Betreuung	33,00/monatlich

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Antrag Abt. Bildung, Sport & Kultur, Weiterführung Jausenangebot in der Schulischen Tagesbetreuung

Sachverhalt:

Die Koordinatorin für Kinderbetreuung, Frau Astrid Ellmerer, teilt in ihrem Schreiben mit, dass für die Kinder - die das Angebot der Schulischen Tagesbetreuung nutzen - am Nachmittag eine gesunde Jause angeboten wird. Das Angebot hat sich sehr bewährt, da die Schüler zwischendurch für die geistige und körperliche Fitness eine kleine Jause benötigen. Die Schulische Tagesbetreuung endet um 16:30 Uhr.

Die Beträge für die Jause orientierten sich an den angemeldeten Wochentagen:

Elternbeiträge:

Betreuung	Kosten für die Nachmittagsjause
1 Tag	€ 10,00 für das gesamte Semester
2 Tage	€ 20,00 für das gesamte Semester
3 Tage	€ 30,00 für das gesamte Semester
4 Tage	€ 40,00 für das gesamte Semester
5 Tage	€ 50,00 für das gesamte Semester

Der eingehobene Betrag hat sich im ersten Semester als ausreichend dargestellt.

Bis dato wurde der Beitrag direkt von der Schule bei den Eltern eingehoben, in Zukunft soll der Betrag – so wie alle anderen Kosten auch – seitens der Finanzabteilung vorgeschrieben und direkt über SEPA eingezogen werden.

Diese Regelung soll ab Herbst 2020 in Kraft treten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten (10 € pro angemeldeten Tag (€ 20,- bei 2 Tagen, € 30,- bei 3 Tagen, € 40,- bei 4 Tagen und € 50,- bei 5 Tagen) für die Jause in der Schulischen Tagesbetreuung ab Herbst 2020 seitens der Finanzabteilung vorgeschrieben und direkt über SEPA eingezogen werden.

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten (10 € pro angemeldeten Tag (€ 20,- bei 2 Tagen, € 30,- bei 3 Tagen, € 40,- bei 4 Tagen und € 50,- bei 5 Tagen) für die Jause in der Schulischen Tagesbetreuung ab Herbst 2020 seitens der Finanzabteilung vorgeschrieben und direkt über SEPA eingezogen werden.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling

5.1. Antrag Änderung über die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.12.2019 über die Festsetzung der Waldumlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.1.2020 teilt die Tiroler Landesregierung mit, dass in der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.12.2019 über die Festsetzung der Waldumlage ein fixer Prozentsatz und nicht wie in der Verordnung angeführt „max. 100%“, beschlossen werden muss.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

§ 1 der Verordnung hat zu lauten:

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	Nein

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Änderung der Verordnung

Stellungnahme FC(23.1.2020):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

Artikel I

§ 1 der Verordnung hat zu lauten:

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Diskussion:

Mag. Herr Hohenauer erläutert kurz den Sachverhalt und hält fest, dass das Land keine Maximal-Prozent-Sätze angeben kann, sondern konkrete Prozentsätze. über die Festsetzung der Waldumlage. Aufgrund §10 Abs.1 wird die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Umlegesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. des festgelegten Hektarsatzes lt. Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4.Dezember 2019- LGBl. Nr. 143/2019 geändert festgelegt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die geänderte Waldumlage vom 17.12.19 wie folgt:

§1 der Verordnung hat zu lauten:

Die Stadtgemeinde Wörgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100%v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019 festgelegten Hektarsätze fest.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik**6.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 584/2 und 582/8 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden****Sachverhalt:**

Die Grundeigentümerin der Gste. 584/2, 582/8 und 584/3 (KG Wörgl-Kufstein) hat ihn ihrem Schreiben vom 26.07.2019 um die Umwidmung der vorgenannten Parzellen von derzeit Freiland in Bauland für gewerbliche Nutzung angesucht. Die Grundeigentümerin teilte dem Bauamt mit, dass sie die Liegenschaften zu veräußern gedenkt. Gleichzeitig teilte sie dem Bauamt mit, dass sie das Grundstück auch der Stadtgemeinde Wörgl veräußern würde.

Da die Grundparzellen im Örtlichen Raumordnungskonzept als baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend gewerbliche Nutzung ausgewiesen sind, hat das Bauamt das Raumplanungsbüro Terra Cognita beauftragt, die entsprechenden Unterlagen für die Umwidmung vorzubereiten. Die Entwurfsplanung liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Die Grundparzelle 584/3 (KG Wörgl-Kufstein) liegt westlich des Riederbaches und kann auf Grund der Größe und Lage nicht umgewidmet werden.

Für eine Nutzung als Gewerbegebiet sind die beiden Grundstücke zu vereinen und im Bebauungsplan die entsprechenden Festlegungen (Höhe, Dichte, Abstand) zu treffen.

Da an der westlichen Grundgrenze ein Gewässer angrenzt, wurden vom Bauamt von der Wildbach- und Lawinenverbauung, dem Baubezirksamt Kufstein Abtl. Wasserwirtschaft und der BH Kufstein Abtl., Umwelt, die dafür notwendigen Stellungnahmen beauftragt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.10.2019, Zahl 531-2019-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 582/8 und 584/2 KG Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

Grundstück 582/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 2306 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen, sind nicht zulässig.

weitere

Grundstück 584/2 KG Wörgl-Kufstein

rund 1077 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen, sind nicht zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Die Umwidmung des Grundstückes kann von Seiten des Bauamtes befürwortet werden, da diese Fläche einerseits im Raumordnungskonzept bereits als Gewerbefläche vorgesehen ist und die Stadtgemeinde auf Grund der Roten Zone dringend neue Gewerbeflächen benötigt.

Es wird empfohlen, bei einer Bebauung die Gehölzstreifen entlang der Brixentaler Straße und entlang des Baches sowie die Bepflanzung entlang der Südseite zu erhalten. Entsprechende Festlegungen sind im Bebauungsplan bzw. im Bauverfahren vorzuschreiben.

Juristische Stellungnahme:

Die Umwidmung der Gste. 584/2 und 582/8 (KG Wörgl-Rattenberg) kann bei Einhaltung der Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) befürwortet werden. Vorbehaltlich der Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und dem Baubezirksamt Kufstein Abtl. Wasserwirtschaft können die Grundstücke zur Gänze gewidmet werden.

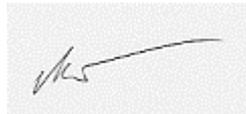
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	----	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(10.10.2019):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

- Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.10.2019
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.10.2019
- Ansuchen Grundstückseigentümerin vom 26.07.2019
- Orthofoto mit dargestelltem Grundstück
- Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein Wasserwirtschaft vom 06.11.2019
- Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 15.11.2019
- Naturschutzrechtliche Stellungnahme vom 30.12.2019

keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.10.2019, Zahl 531-2019-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 582/8 und 584/2 KG Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

Grundstück 582/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 2306 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen, sind nicht zulässig.

weitere

Grundstück 584/2 KG Wörgl-Kufstein

rund 1077 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen, sind nicht zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 624/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Hennersberg

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer der Gp. 624/4 (KG Wörgl-Rattenberg) wollte anstelle eines bestehenden Abstellplatzes für PKW's ein Carport errichten. Im Zuge des Bauverfahrens musste festgestellt werden, dass der Parkplatz auf fremdem Grundstück Gp. 624/1 (KG Wörgl-Rattenberg) errichtet wurde. Das Bauansuchen musste somit zurückgewiesen werden.

Nun hat sich der Bauwerber mit dem Nachbarn in Verbindung gesetzt, um die für diesen Bau notwendigen Grundstücksflächen zu erwerben und hat einen Teilungsplan ausarbeiten lassen. Aus der Parzelle 624/1 (KG Wörgl-Rattenberg) sollen die Parzellen 624/19 und 624/20 (KG Wörgl-Rattenberg) herausgeteilt werden.

Da sich jedoch diese Grundstücke im Freiland befinden, wurde von Seiten des Bauwerbers um eine Änderung der Flächenwidmung mit Schreiben vom 23.05.2019 (RA Dr. Widschwentner) angesucht.

Eine Umwidmung der Gp. 624/19 (Bereich Parkplatz) von Freiland in Bauland ist möglich, jedoch ist es erforderlich das Örtliche Raumordnungskonzeptes und die Änderung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Eine Umwidmung der Gp. 624/20 von Freiland in Bauland ist jedoch nicht möglich, da sich diese Parzelle in der Grünzone befindet. Für die bauliche Maßnahme (Carport) ist das Grundstück nicht notwendig.

Sachverhalt 30gr200220:

Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde bereits im Gemeinderat vom 12.11.2019 beschlossen. Diese Änderung konnte jedoch aufgrund eines Formalfehlers im Elektronischen Flächenwidmungsplan nicht rechtswirksam werden.

Es ist daher der Beschluss vom 12.11.2019 neu zu fassen. Eine inhaltliche Änderung im Flächenwidmungsplan ist damit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 06.08.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 142 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Da es sich bei der Umwidmung der Gp. 624/19 um eine geringfügige Erweiterung des Grundstückes handelt (Arondierung) kann diese Umwidmung aus fachlicher Sicht befürwortet werden.

Für das geplante Bauverfahren sind die Grundstücke Gp. 624/4 KG Wörgl-Rattenberg (Bestand) und Gp. 624/19 KG Wörgl-Rattenberg (NEU) zu vereinen.

Juristische Stellungnahme:

Die Umwidmung der gegenständlichen Fläche von 142 m² dient der Erweiterung des bestehenden Baugrundes Gp. 624/4 (KG Wörgl-Rattenberg). Die Widmungsfläche derzeit ausgewiesen als Gst. 624/19 (KG Wörgl-Rattenberg) ist vor einem allfälligen Bauverfahren mit dem Gst. 624/4 (KG Wörgl-Rattenberg) zu vereinigen.

Der Umwidmung ist zuzustimmen, da sie den Zielen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

keine Stellungnahme erforderlich
hw-20.8.2019

Erneute Stellungnahme für das Jahr 2020 erbeten:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 06.08.2019
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 06.08.2019

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 06.08.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 624/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 142 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 613/11, 1187, 624/2 und 624/3 (KG Wörgl-Kufstein) Wörgler Boden**Sachverhalt:**

Der Eigentümer der Gp. 613/11 (KG Wörgl-Kufstein) beabsichtigt einen Um- und Zubau am bestehenden Wohn- und Geschäftshaus.

Da die Widmungsgrenzen nicht den Grundstücksgrenzen entsprechen (ein Grundstück = eine Widmung) ist eine Änderung der Widmung des östlichen Teilbereiches im Ausmaß von ca 10 m² notwendig (Arondierung).

Damit wäre es dem Grundeigentümer möglich seine geplanten Um- und Zubaumaßnahmen zu realisieren.

Gleichzeitig werden auch die Widmungen auf den Gpn. 624/3 und 624/2 (KG Wörgl-Kufstein) an die bestehenden Grundgrenzen angepasst.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2020, Zahl 531-2019-00013 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 613/11, 1187, 624/2 und 624/3 (KG Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 1187 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 10 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den

§§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig. in
Freiland § 41

weitere

Grundstück **613/11 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 65 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den

§§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig. in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere

Grundstück **624/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 72 m²

von Freiland §

41 in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §

40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

weitere

Grundstück **624/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 291 m²

von Freiland §

41 in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §

40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

sowie

rund 65 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung §

40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Anpassung der Widmung an den Grundgrenzen werden die rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Nutzung geschaffen.

Juristische Stellungnahme:

Bei der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Widmung an die tatsächlichen Grundstücksgrenzen. Die betroffenen Bauplätze bedürfen einer einheitlichen Widmung, was im vorliegenden Fall erst durch diese Widmungsänderung erreicht werden kann.

Eine Vergrößerung der Bauplätze wird dadurch nicht realisiert.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (13.01.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

- Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2020
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2020
- Ansuchen Umwidmung Kecht Christoph vom 21.11.2019
- Lageplan vom 16.12.2019
- WLV Stellungnahme vom 22.01.2020
- Baubezirksamt Kufstein Abtl. Wasserwirtschaft vom 27.01.2020
- Baubezirksamt Kufstein Abtl. Landesstraßenverwaltung vom 30.01.2020
- TINETZ Stellungnahme vom 06.02.2020
- BH-Kufstein Naturschutzrechtliche Stellungnahme vom 14.02.2020

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2020, Zahl 531-2019-00013 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 613/11, 1187, 624/2 und 624/3 (KG Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

**Grundstück 1187 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 10 m²**

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig. in Freiland § 41

weitere

**Grundstück 613/11 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 65 m²**

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig. in Wohngebiet § 38 (1)

weitere

**Grundstück 624/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 72 m²**

**von Freiland §
41 in**

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

weitere

**Grundstück 624/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 291 m²**

**von Freiland §
41 in**

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

sowie

**rund 65 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in**

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 542, 543, 544 und 545 (KG Wörgl-Rattenberg) Hofstelle Larch - Lahntal

Sachverhalt:

Für die im Bereich des Gst. 543 (KG Wörgl-Rattenberg) bereits gewidmete Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 Abs. 8 SLN-2-Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m² mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtschaftliche und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max.20 Betten wird zur Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten eine flächengleiche Grundstücksänderung im Ausmaß einer Teilfläche von rund 636 m² und Erhöhung der Gesamtwohnnutzfläche auf max. 380 m² sowie textliche Festlegungen von ergänzenden gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 44 Abs. 11 TROG 2016 für die gesamte Fläche der Sonderfläche Hofstelle angestrebt.

Mit der gegenständlichen Änderung sollen die raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen zur Umstrukturierung bzw. Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten einer bereits als Sonderfläche gewidmeten landwirtschaftlichen Hofstelle geschaffen werden.

Die entsprechende Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Landes Tirol liegt vor und werden darin die geplanten Maßnahmen als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit gerechtfertigt.

Mit der Änderung der gesamten Hoffläche kann künftig ein klarer Siedlungsrand bzw. Übergang zum Freiland und eine vergleichsweise kompaktere Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2020, Zahl 531-2018-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 542, 543, 544 und 545 (KG Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 542 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Freiland § 41

weilers

Grundstück 543 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 5454 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

sowie

rund 671 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Freiland § 41

weilers

Grundstück 544 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 510 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

weilers

Grundstück 545 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 127 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Da die flächengleiche Grundstücksänderung zur Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten dient, ist aus fachlicher Sicht diese Änderung zu befürworten.

Juristische Stellungnahme:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Fall wurde durch die Agrarabteilung des Landes Tirol bestätigt und damit das öffentliche Interesse an der Widmungsänderung nachgewiesen.

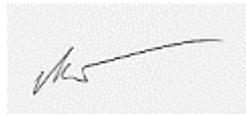
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (17.01.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

- Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2020
- Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2020
- ATLR – Agrarwirtschaft Stellungnahme vom 03.05.2019
- BH-Kufstein naturschutzrechtliche Stellungnahme vom 17.01.2020
- Baubezirksamt Kufstein Abteilung Wasserwirtschaft vom 27.01.2020

Diskussion:

GR Götz möchte wissen ob es dazu ein Verkehrsgutachten gibt wegen der Verkehrserhöhung, immerhin ginge es hier um eine Pension mit Auslastung 20 Betten.
 Die Vorsitzende möchte vom Technikausschuss eine Stellungnahme dazu.
 Laut. GR Schmidt war im Technikausschuss dazu keine Diskussion nötig.
 Die Vorsitzende und der Technikausschuss nehmen daher an, das Verkehrsaufkommen wird nicht die Grenzen sprengen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2020, Zahl 531-2018-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 542, 543, 544 und 545 (KG Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 542 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
 rund 4 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Freiland § 41

weilers

Grundstück 543 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 5454 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

sowie

rund 671 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 350 m², mit Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

in

Freiland § 41

weilers

Grundstück 544 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 510 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

weilers

Grundstück 545 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 127 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. Wohnnutzfläche von 380 m², Verkaufs-, Bearbeitungs- und Lagerflächen für landwirtsch. und ergänzende Produkte, Büroflächen und Frühstückspension mit max. 20 Betten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 226/2 (KG Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der Firma Aristo Graphic System GesmbH ist mit der Anfrage an die Stadtgemeinde Wörgl herangetreten, ob es möglich wäre eine der beiden Betriebswohnungen der Tochter zu verkaufen.

Um dies zu ermöglichen wurde seitens des Bauamtes abgeklärt, ob eine Umwidmung von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung (Mb) auf Allgemeines Mischgebiet (M) und somit eine Veräußerung der Wohnung möglich ist.

Nach Rücksprache mit dem Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG ist eine Umwidmung auf Grund folgender Argumente begründbar.

Die Bebauung des Grundstückes ist abgeschlossen. Grundeigentümer und Eigentümer des Gewerbebetriebes bleibt die Firma Aristo Graphic System GesmbH. Die Tochter übernimmt/kauft eine Wohnung. Der Betrieb bleibt bestehen.

Da das östlich angrenzende Grundstück die Widmung Allgemeines Mischgebiet (M) hat, ist es denkbar diese Widmung auch für das Grundstück 226/2 (KG Wörgl-Kufstein) auszuweiten. Somit wäre eine Veräußerung der Wohnung an die Tochter möglich.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.01.2020, Zahl 531-2019-00015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 226/2 (KG Wörgl-Kufstein) **Fehler! Textmarke nicht definiert.** vor.

Umwidmung

Grundstück **226/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein** rund 1390 m²
von
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Widmungsänderung ist keine Änderung der bestehenden Nutzung zu erwarten, zumal dadurch auch ein Bebauungsplan erforderlich wäre. Empfohlen wird eine Bestätigung von Seiten des Betriebes, dass hinsichtlich eventueller Einschränkung der Wohnqualität (Emissionen) auf ein Rechtsmittel verzichtet wird

Juristische Stellungnahme:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung orientiert sich an der westlich gelegenen Widmung Allgemeines Mischgebiet. Im Anschluss an dieses westliche Grundstück erforderliche Widmung lässt daher bei gleichartiger Widmung keinen Nutzungskonflikt erwarten. Insofern ist die Umwidmung von derzeit Mischgebiet beschränkt in Allgemeines Mischgebiet gerechtfertigt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (13.01.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.01.2020
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.01.2020

Keine Diskussion:

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 08.01.2020, Zahl 531-2019-00015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 226/2 (KG Wörgl-Kufstein) Fehler! Textmarke nicht definiert. vor.

Umwidmung

**Grundstück 226/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein rund 1390 m²
 von
 Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
 in**

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.6. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle**Sachverhalt (19tech020518):**

Der Grundeigentümer strebt für die Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) die Nutzung als Abstellfläche für LKW's im Zusammenhang mit der auf Gst. 193/1 (KG Wörgl-Rattenberg) bestehenden LKW Dieseltankstelle an.

Ziel ist es, künftig ausreichende Aufstell- und Stauflächen für die anfahrenen LKW's zu schaffen, um damit den Rückstau auf der Nordtangente zu vermeiden.

Eine Erweiterung der bestehenden Tankstelle bzw. der Tankkapazitäten durch zusätzliche Dieseltanks oder Zapfsäulen auf Gst. 193/1 (KG Wörgl-Rattenberg) soll jedenfalls ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang soll die Festlegung der maximal zulässigen Zapfsäulen entsprechend dem Bestand durch eine Widmungsfestlegung sichergestellt werden.

Die bestehende Sonderflächenwidmung Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung des Verwendungszwecks Tankstelle

Erläuterung: Tankstelle soll in Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung (in Verbindung mit § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Treibstoffzapfsäulen und max. 5 Zapfsäulen Treibstoffzusatz.

Im Umfang des Planungsgebietes erfolgt keine Änderung.

Sachverhalt (21tech290818):

Die textliche Festlegung der Widmungsänderung wurde dahingehend präzisiert, dass die Angabe der Zapfventile (Zapfpistolen) mit max. 12 Stück fixiert wurde. Die Anzahl entspricht dem Bestand. Die Anzahl der Zapfventile für Ad Blue wurde von derzeit 6 auf 10 erhöht und gleichmäßig auf die bestehenden 5 Zapfsäulen verteilt, um zu gewährleisten, dass auf allen 6 Betankungsspuren neben dem Tanken von Diesel auch gleichzeitig Ad Blue gezapft werden kann.

Die zwei bestehenden oberirdischen Ad Blue Tanks mit je 10.000 Liter werden weder in der Anzahl noch in der Kapazität verändert.

Erhöht wird lediglich die bestehende Lagerkapazität von 100.000 Liter durch zwei zusätzliche 100.000 Liter-Dieseltanks. Seitens der Stadtgemeinde Wörgl wurde zusätzlich zur textlichen Festlegung eine Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit dem Betreiber Kuwait Petroleum (Austria) GmbH abgeschlossen, in dem eine Pönale im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben fällig wird.

Sachverhalt (32tech261119):

Als Voraussetzung für die Umwidmung war die Erschließung des Grundstückes noch endgültig zu regeln. Es wurde nunmehr mit dem Grundstückseigentümer Einvernehmen darüber erzielt, wie die bereits als Straßengrund genutzten Flächen ins Öffentliche Gut abgetreten werden.

Nachdem dieses Einvernehmen nun hergestellt werden konnte, ist auch das Widmungsverfahren weiter zu betreiben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen haben sich seit der letzten Behandlung im Technikausschuss vom 29.08.2018 nicht geändert. Die fachlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

Sachverhalt (33tech040220):

Durch die unkontrollierten Zufahrten zu den beiden Tankstellen besteht ein massives verkehrstechnisches Problem zu den Spitzenzeiten am Kreisverkehr West. Verstärkt wird dies durch die Erhöhung der Kapazitäten für die ROLA. Es kommt regelmäßig zu Rückstaus an den Autobahnauffahrten und auf der Tangente im Bereich der beiden Tankstellen. Nur durch den Einsatz der Polizei und zusätzlicher Ordnungskräfte können diese Staus verhindert werden (laut Jour fixe ROLA und Aktennotiz ASFINAG vom 16.12.2019).

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 193/1, 196, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück **193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 212 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Freiland § 41

sowie

rund 82 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in
Freiland § 41

sowie

rund 1 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

weitere

Grundstück **196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 319 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220/30gr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 193/1, 196, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück **193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 212 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in

Freiland § 41

sowie

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Freiland § 41

sowie

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

weitere

Grundstück 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 319 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme (19tech020518):

Mit der textlichen Festlegung ist gewährleistet, dass die Tankkapazität trotz Erweiterung der LKW-Aufstauflächen nicht erhöht werden kann. Seitens des Bauamtes wird darauf hingewiesen, dass die für die Tangente erforderlichen Abtretungen von Teilen der Grundparzelle 193/1 noch nicht erfolgt ist.

Seitens des Betreibers wird versichert, dass die Tankstelle nicht erweitert wird. Es sollte aber zusätzlich festgehalten werden, dass die Betankungsflächen (Spuren) mit sechs Spuren für die Betankung (rechts und links Zapfsäulen und Ad-Blue) angeordnet sind.

Fachliche Stellungnahme (21tech290818):

Ein Teilungsplan für die Abtretungsflächen wurde ausgearbeitet. Die Flächen wurden noch nicht ins Öffentliche Gut übertragen.

Die Festlegungen bezüglich Tankkapazitäten sind sowohl in der textlichen Festlegung als auch vertraglich abgesichert.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

In der Widmungsänderung der bestehenden Tankstelle Q8 ist eine Begrenzung der Anzahl der Zapfsäulen geplant. Im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung von einer zusätzlichen Abstellfläche für LKWs im östlichen Bereich der Tankstelle, sind diese Maßnahmen auf den ersten Blick gesehen positiv, auch wegen der vertraglichen Absicherung und den darin enthaltenen Sanktionen.

In Wirklichkeit wird die Kapazität der Tankstelle jedoch erhöht bzw. wie es Herr Gspan von der ASFINAG bei der Besprechung am 10.12.2019 bezeichnet hat: "attraktiviert" (siehe Besprechungsnotiz im Anhang).

Die Kapazitätserhöhung entsteht durch die geplante Errichtung einer extra Spur für die LKWs, die Diesel anliefern. Dadurch ist die südlichste Betankungsspur nicht mehr blockiert. Somit steht diese Spur in vollem Umfang für die zu betankenden LKWs zur Verfügung. Zusammen mit der Erhöhung der Ad Blue Entnahmestellen wird es möglich, die Tankvorgänge rascher abzuwickeln und somit mehr LKWs in der gleichen Zeit abzufertigen (Erhöhung der Kapazität)

Dies erklärt auch, weshalb der Tankstellenbetreiber zwei zusätzliche unterirdische Tanks mit jeweils 100.000l Diesel (Gesamtkapazität 300.000l) einbauen und einen zusätzlichen Behälter für Ad Blue mit 10.000l aufstellen will. Von der ASFINAG wurde der Einbau (Bauansuchen) der Tanks auf Grund der Überlastung des Knotens West noch nicht genehmigt und die Firma Kuwait Oil als Betreiber aufgefordert, ein Verkehrskonzept vorzulegen (siehe Aktennotiz). Die Argumentation, dass die zusätzlichen Tanks eine Verringerung der LKWs, die Diesel anliefern, bewirkt, kann durch eine einfache Schlussrechnung widerlegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Begrenzung der Zapfsäulen auf 10 Entnahmestellen in den textlichen Festlegungen der Widmungsänderung, nicht sichergestellt werden kann, die Kapazität der Tankstelle zu begrenzen. *Die Durchflussmenge* der Entnahmestellen kann durch Hochleistungspumpen jederzeit um mindestens das Doppelte oder das Dreifache erhöht werden.

Es wird daran erinnert, dass beim Bau und Genehmigung der Tankstelle stets argumentiert wurde, dass die Tankstelle keine öffentliche Tankstelle werden wird. Nur die LKWs mit einer spezifischen Q8 Tankkarte würden die Tankstelle anfahren. Die Praxis, so hat sich herausgestellt, ist jedoch eine andere.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, wird seitens des Betreibers der Tankstelle eine Optimierung, ist gleich eine neuerliche Erhöhung der Kapazität, geplant.

Auf Grund der ohnehin angespannten Situation am Kreisverkehr müsste seitens der Stadtgemeinde als Straßenerhalter, ernsthaft überlegt werden, für alle LKW-Tankstellen in diesem Bereich Zufahrtsbeschränkungen auszusprechen.

Eine Zufahrtsbeschränkung kann damit begründet werden, da die Kapazität des Kreisverkehrs West nicht mehr ausreicht und durch die Rückstaus die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben ist.

Für eine objektive Beurteilung und Bewertung der Situation am Kreisverkehr sind eine Verkehrszählung und ein umfassendes Verkehrsgutachten dringend erforderlich. In diesem Gutachten müssen alle Zu- und Abfahrten zu den LKW-Tankstellen (inklusive Kundl) und die Zufahrten zur ROLA erfasst werden.

Das Bauamt schlägt vor, auf Grund der massiven verkehrstechnischen Probleme am Kreisverkehr West zunächst von den Betreibern der LKW-Tankstellen und der ROLA die Zu- und Abfahrten der LKWs erheben und ein Konzept von den Verursachern ausarbeiten zu lassen. Das Konzept ist der Stadtgemeinde Wörgl sowie der Marktgemeinde Kundl vorzulegen.

Die ASFINAG hat zur Widmungsänderung eine positive Stellungnahme abgegeben. In dieser sind jedoch Auflagen (Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) enthalten, die zurzeit nicht zur Gänze eingehalten werden können.

Sollten die Wünsche des Betreibers der Q8-Tankstelle, Errichtung LKW-Aufstellplatz und Optimierung der Betankungsspuren sowie der Einbau von zusätzlichen Erdtanks umgesetzt werden, erreicht die Q8-Tankstelle 75 % der Kapazität der Shell-Tankstelle.

Hinweise auf bereits erfolgte Beschlüsse:

- Antrag Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Bereich der Nordtangente – Sonderflächenwidmung Tankstelle - Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 03.11.2005.

- Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Sonderfläche Tankstelle ABIM - Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 22.09.2005

- Antrag Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Firma Kuwait Petroleum - Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 14.12.2017

Juristische Stellungnahme (19tech020518):

Die bisherige Widmung Sonderfläche Tankstelle war nicht eingeschränkt auf einen gewissen Umfang der Tankmöglichkeiten. Zur Vermeidung von noch größeren Tankfrequenzen ist es notwendig, die bestehende Widmung abzuändern und auf den vorhandenen Bestand zu beschränken. Da die Tankkapazität im Bestand bereits erhebliche Verkehrsbelastungen verursacht ist es gerechtfertigt die Widmung gemäß Änderungsantrag zu beschließen.

Juristische Stellungnahme (21tech290818):

Bei Vorlage positiver Stellungnahmen des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau und der ASFINAG kann die Flächenwidmungsplanänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (30tech030919):

Da seitens des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau eine positive Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vorliegt sowie auch die ASFINAG der geplanten Änderung zustimmt, kann eine Widmungsänderung befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
<i>(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)</i>		

€ 800,00	Keine	J
----------	-------	---

Stellungnahme FC (20.04.2018):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme FC (27.08.2018):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



FC Stellungnahme für 32tech261119:

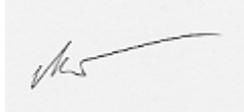
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
<i>(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)</i>		

€ 800,00	Keine	J
----------	-------	---

Stellungnahme FC (21.11.2019):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



FC Stellungnahme für 33tech040220:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
---------------	------------------	-----------------------------

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

€ 800,00	Keine	J
----------	-------	---

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Einreichplan Tankstelle Gewerbepark vom 01.03.2018

Lageplan Tankstelle Gewerbepark

Verpflichtungserklärung Kuwait Petroleum Austria GmbH vom 14.08.2018

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.08.2018

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.08.2018

Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, vom 23.05.2018

Stellungnahme ASFINAG vom 31.07.2018

Antrag Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Bereich der Nordtangente – Sonderflächenwidmung Tankstelle GR-Beschluss vom 03.11.2005

Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Sonderfläche Tankstelle ABIM GR-Beschluss vom 22.09.2005

Antrag Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Firma Kuwait Petroleum GR-Beschluss vom 14.12.2017

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.7. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche

Sachverhalt (17tech020518):

Der Grundeigentümer strebt für die Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) die Nutzung als Abstellfläche für LKW's im Zusammenhang mit der auf dem Gst. 193/1 KG Wörgl-Rattenberg bestehenden LKW- Dieseltankstelle an. Ziel ist es, künftig ausreichende Auf-

stell- und Staufläche für die anfahrenden LKWs zu schaffen, um dadurch den Rückstau auf der Nordtangente zu vermeiden.

Das Planungsgebiet soll daher von derzeit eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (2) TROG 2016 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW gewidmet werden.

Sachverhalt (21tech290818):

In der Verpflichtungserklärung zwischen der Stadtgemeinde Wörgl und der Firma Kuwait Petroleum (Austria) GmbH wurde unter anderem auch festgehalten, dass die Betreiber einen Außenanlagenplan (Bepflanzung und Versickerung) vorlegen und nach Genehmigung durch die Stadtgemeinde Wörgl entsprechend umsetzt.

Für die Übertragung der Tangente an das Land Tirol wurden die dafür notwendigen Flächen aus den betroffenen Grundstücken herausgeteilt und die Widmung entsprechend festgelegt. Die Teilflächen sind der Stadtgemeinde Wörgl von der A-Interprojekt Immobilien GmbH noch zu übertragen bzw. eine Vereinbarung abzuschließen.

Die bestehende WC-Anlage für die Fahrer (derzeit nur 1 WC vorhanden) muss aufgrund der Erweiterung der LKW-Aufstellplätze geringfügig auf 2 WC's sowie 3 Urinale vergrößert werden.

Sachverhalt (32tech261119):

Als Voraussetzung für die Umwidmung war die Erschließung des Grundstückes noch endgültig zu regeln. Es wurde nunmehr mit dem Grundstückseigentümer Einvernehmen darüber erzielt, wie die bereits als Straßengrund genutzten Flächen ins Öffentliche Gut abgetreten werden.

Nachdem dieses Einvernehmen nun hergestellt werden konnte, ist auch das Widmungsverfahren weiter zu betreiben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen haben sich seit der letzten Behandlung im Technikausschuss vom 29.08.2018 nicht geändert. Die fachlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

Sachverhalt (33tech040220):

Durch das Aufstellen von Betonleitwänden entlang der Tangente konnte erreicht werden, dass LKWs nicht mehr am Straßenrand abgestellt werden können. Zur Verhinderung der Rückstaus in den Spitzenzeiten an der Tangente und am Verteilerkreis wurden von den beiden Tankstellenbetreibern Q8-Tankstelle und Shell-Tankstelle Ordnungskräfte, welche von der Polizei geschult wurden, eingestellt. Im Falle eines Rückstaus haben sie die Aufgabe, LKWs am Kreisverkehr zurückzuweisen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrspuren an der Tangente freigehalten werden.

Beschlussvorschlag vor Sitzung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 358/2, 679/2, 192/1, 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 192/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 2141 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 53 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weitere Grundstück **358/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 64 m²**

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 59 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

sowie

rund 1620 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

weitere Grundstück **358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 50 m²**

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weitere Grundstück **679/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 225 m²**

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Beschlussvorschlag bei Sitzung (32tech261119):

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark – LKW-Aufstellfläche abzulehnen.

Beschlussvorschlag 33tech040220/30qr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 358/2, 679/2, 192/1, 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) vor:

Umwidmung

Grundstück 192/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 2141 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 53 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weitere Grundstück 358/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 64 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 59 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

sowie

rund 1620 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

weitere Grundstück 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 50 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weitere Grundstück 679/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 225 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme (17tech020518):

Durch die Schaffung von Stauräumen für die anfahrenen LKW's wird der Rückstau auf der Nordtangente vermieden.

Es wird auf Grund der großen Verkehrsflächen empfohlen für diesen Bereich ein landschaftspflegenden Begleitplan (wie bei der Tankstelle) einzufordern. Das Bauamt empfiehlt, die noch nicht erfolgten Grundabtretungen für die Tangente vor der Beschlussfassung mit den Grundeigentümern zu vereinbaren.

Fachliche Stellungnahme (21tech290818):

Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes und dessen Ausführung wurde vertraglich abgesichert. Die Grundabtretungen sind noch nicht erfolgt.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

Die geplante Widmung und der Bau einer LKW-Aufstellfläche würden zwar bewirken, dass die Gefahr eines Rückstaus an der Tangente reduziert wird, aber im Hinblick auf die Optimierung der Tankstelle (siehe Sachverhalt Widmung Tankstelle) und der damit einhergehenden Kapazitätssteigerung kann die geplante Widmung aus verkehrstechnischer Sicht **nicht befürwortet werden**. Wie bereits erwähnt, wäre eine Zufahrtsbeschränkung in Spitzenzeiten die bessere Lösung.

Ohne Widmung und Bau der LKW Aufstellfläche, stünde weiterhin ein ca. 4000 m² großes Areal (gewidmet als Gewerbegebiet) für eine Betriebsansiedlung zur Verfügung. Diese Grundstücke sind einige der Wenigen, die nicht in der roten Zone liegen und jederzeit bebaut werden können. Eine Umwidmung und Nutzung der Grundstücke als LKW-Aufstellfläche hätte zur Folge, dass die Stadtgemeinde Wörgl keine Kommunalsteuer lukrieren kann.

Die Regelung des Verkehrs in Spitzenzeiten mit Ordnungskräften kann nur eine Zwischenlösung sein. Eine gesamtheitliche Lösung des Verkehrsproblems am Kreisverkehr West, in der alle Verursacher des LKW-Verkehrs (Tankstellen) eingebunden sind, ist anzustreben.

Juristische Stellungnahme (17tech020518):

Die Widmung einer Sonderfläche Abstellfläche für LKW erfolgt auf einer Empfehlung des Landes durch die Sonderflächenwidmung Abstellfläche für LKW ist es erheblich leichter die Zustimmung des Wasserbaues zur Umwidmung zu erlangen.

Juristische Stellungnahme (21tech020518):

Bei Vorlage positiver Stellungnahmen des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau und der ASFINAG kann die Flächenwidmungsplanänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (30tech030919):

Da seitens des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau eine positive Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vorliegt sowie auch die ASFINAG der geplanten Änderung zustimmt, kann eine Widmungsänderung befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (20.04.2018):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme FC (27.08.2018):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme FC für 32tech261119:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	Keine	J

Stellungnahme FC (21.11.2019):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Stellungnahme FC für 33tech040220:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	Keine	J

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Anlagen:**

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.08.2018
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 14.08.2018
Stellungnahme Baubezirksamt, Wasserwirtschaft vom 23.05.2018
Stellungnahme ASFINAG vom 31.07.2018

von TO abgesetzt**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****6.8. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22 und 158/25 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus****Sachverhalt:**

Im Bereich des Gst. 158/22 (KG Wörgl-Kufstein) wird die Neuerrichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes zur Nutzung für Ordinationen und Wohnungen in den Obergeschossen und Geschäften im Erdgeschoss geplant.

Das betroffene Grundstück ist derzeit als Kerngebiet bzw. eine Teilfläche als Freiland gewidmet. Es wird seitens der Stadtgemeinde für das Grundstück 158/22 (KG Wörgl-Kufstein) sowie für die nördlich angrenzenden Grundstücke 158/21 und 158/25 zur Sicherstellung des im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Planungszieles eine Änderung der Flächenwidmung für die Erdgeschoßzone im Kerngebiet bzw Freiland in Kerngebiet mit beschränkter Wohnnutzung angestrebt.

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung wird gleichzeitig die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 02.08.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück **158/21 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 169 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²

in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²

in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **158/22 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 40 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

rund 1512 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m² in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 21 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

rund 659 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220/30gr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 02.08.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 158/21 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 169 m²
von Kerngebiet § 40 (3)

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²
in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **158/22 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 40 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

rund 1512 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 21 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

rund 659 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Mit der Festlegung von Kerngebiet beschränkt im Erdgeschoß wird sichergestellt, dass hier keine Wohnungen errichtet werden können und die gemäß Örtlichen Raumordnungskonzept vorgegebenen hochwertigen Nutzungen umgesetzt werden müssen.

Juristische Stellungnahme:

Mit der gegenständlichen Widmung soll im Einklang mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept sichergestellt werden, dass erdgeschossig keine Wohnungen errichtet werden dürfen. Mit der gegenständlichen Festlegung ist es jedoch erlaubt ab dem 1. OG auch Wohnungen zu errichten. Da diese Widmungsmaßnahmen den Zielvorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechen, kann die gegenständliche Umwidmung empfohlen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800.00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

keine Stellungnahme erforderlich

hw-20.8.2019

Stellungnahme FC für 33tech040220:**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800.00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)***Stellungnahme FC (23.01.2020):**

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.


Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.08.2019
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.08.2019
 Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 02.08.2019
 Email vom 21.01.2020
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 21.01.2020

Keine Diskussion:**Beschluss mit Abstimmung:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 02.08.2019, mit der Planungsnummer 531-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 158/21 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 169 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

22

sowie

**EG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

sowie

**ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 169 m²
in
Kerngebiet § 40 (3)**

weitere Grundstück 158/22 KG 83020 Wörgl-Kufstein

**rund 40 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
22**

sowie

**rund 1512 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
22**

sowie

**EG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

sowie

**EG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

sowie

**ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1512 m² in
Kerngebiet § 40 (3)**

sowie

**ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 40 m² in
Kerngebiet § 40 (3)**

weitere Grundstück 158/25 KG 83020 Wörgl-Kufstein

**rund 21 m²
von Freiland § 41 in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
22**

sowie

rund 659 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 22

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 21 m² in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 659 m² in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.9. Antrag Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 (KG Wörgl-Kufstein) Bahnhofstraße - ehem. Cafe Moser bzw. Stadtapotheke/Albertini Haus

Sachverhalt Bericht Projekt Ärztehaus Stawa 27tech30042019 und 28tech07052019:

Die Mag. Stawa Beteiligungs-GmbH hat die Absicht, auf der neu gebildeten Grundparzelle 158/22 KG Wörgl Kufstein mit einer Fläche von 1.552 m², welche durch eine Zusammenlegung der beiden Liegenschaften „ehemaliges Café Moser“ und „Albertini-Haus“ entstanden ist, ein Wohn- und Geschäftshaus nach den Entwurfsplänen des Architekten DI Haselsberger zu errichten.

Das neue fünfgeschossige Gebäude mit einer Höhe von 16,85 m und einer zweistöckigen Tiefgarage soll zwischen dem Apothekenzubau aus dem Jahr 2007 und dem „Hartlauer-Haus“ situiert werden.

Laut Vorentwurf sind im Erdgeschoss die Erweiterung der Apotheke, ein Geschäftslokal und eine Ordination geplant. In den vier Obergeschossen sind Flächen für Ordinationen vorgesehen. Im zweiten Obergeschoss soll eine und im fünften Geschoss sollen weitere vier Wohnungen entstehen.

An der Stelle, an der das bestehende „Albertini-Haus“ abgebrochen werden soll, sind sieben überdachte oberirdische Stellplätze für die Kunden der Stadtapotheke geplant. Die Zufahrt zur neuen zweistöckigen Tiefgarage und zu den oberirdischen Stellplätzen soll zwischen dem Parkplatz und dem neuen Gebäude erfolgen.

Um eine unabhängige, fachlich fundierte Beurteilung des Projektes zu erhalten, wurde der Gestaltungsbeirat des Landes Tirol gebeten, eine Stellungnahme zum geplanten Projekt abzugeben. Der Gestaltungsbeirat hat nach einer Projektvorstellung und einem Lokalaugenschein am 21.02.2019 seine Stellungnahme abgegeben (siehe Protokoll vom 25.02.2019).

Die Abschätzung des durch das geplante Projekt zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen wurde vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler vorgenommen (siehe Abschätzung Verkehrsaufkommen vom 01.02.2019).

Da es für diesen Bereich des Stadtgebietes noch keinen Bebauungsplan gibt, wurde das Büro Terra Cognita beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten. In diesem Entwurf vom 17.04.2019 wurden Festlegungen fixiert, die einerseits die Ziele der Stadtentwicklung und die Vorgaben im örtlichen Raumordnungskonzept berücksichtigen und andererseits eine Realisierung des vorliegenden Projektes unter den nachstehenden Änderungen zu ermöglichen.

Neuer Sachverhalt Antrag Erlassung Bebauungsplan 29tech180619 und 26gr090719:

Am 27.05.2019 fand eine Besprechung mit Herrn Mag. Stawa und den Vertretern der Stadtgemeinde STR Ing. Dander, GR Schmidt und Dr. Egerbacher statt, um eine Lösung für die Stadtgemeinde wichtigen Anliegen (Öffentlicher Durchgang, oberirdische Stellplätze und Zufahrt Tiefgarage) zu erreichen. STR Ing. Dander hat Herrn Mag. Stawa als Alternative zu den vorgesehenen Durchgang die Variante einer Durchwegung nördlich der bestehenden Apotheke vorgeschlagen.

Als Ersatz für die vorgesehenen Oberflächenparkplätze für die Apotheke wurden Herrn Mag. Stawa im Bereich der Bahnhofstraße 3 Längsparkplätze in der Bahnhofstraße angeboten.

Diese beiden Vorschläge wurden von Herr Mag. Stawa abgelehnt.

Weiters lehnte Herr Mag Stawa die Einfahrt Tiefgarage im Bereich Hartlauer ab. Auch die von STR Ing. Dander als Alternative vorgeschlagene Ausfahrt der Tiefgarage wie im Projekt geplant, aber mit einer Verschwenkung im Bereich der vorgesehenen Gastronomie.

Der nun vorliegende Bebauungsplan wurde nach den Vorgaben des Raumordnungsreferenten in folgenden Bereichen abgeändert:

- Kein Durchgang zwischen Ärztehaus und Stadtapotheke, stattdessen Kennzeichnung einer Dienstbarkeit für eine Durchwegung nördlich der alten Apotheke
- Kein Rücksprung im EG für Gastro, Bereich Bahnhofstraße und Zugang
- Keine Festlegung der Bebauungsdichte im Bebauungsplan (da Parkplätze zur Bebauungsdichte zählen könnte im Bebauungsplan festlegen, dass keine oberirdischen Parkplätze errichtet werden können).
- Höchstmaß Gebäude bleibt für den Bereich zur Bahnhofstraße hin gelegene Fassade bestehen, um die Ausführung des Vordaches für die Abstellflächen der Räder und der PKW's zu ermöglichen.

Mit diesen Festlegungen werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit das vorliegende Projekt ohne jegliche Änderungen umgesetzt werden kann. Als Ergänzung zum Bebauungsplan sollen in Absprache mit dem Raumordnungsreferenten folgende Vereinbarungen ausgearbeitet werden.

- Durchwegung:
Ausarbeitung eines Vertrages (Dienstbarkeitsvertrag) für ein Servitut des Gehens und Fahrens auf den Grundstücken 158/21 und 158/26 laut den Vorgaben im Bebauungsplan mit dem notwendigen Abbruch des nördlichen Teils der Garage (siehe Beilage BBPL). Mit Herrn Mag. Stawa ist noch abzuklären, ob der Weg um die bestehende Garage geführt oder ob der nördliche Teil der Garage abgebrochen wird, damit die Wegführung in diesem Bereich sichergestellt werden kann.
- Zufahrt Tiefgarage:
Herr Mag. Stawa hat die Absicht eine „öffentliche“ Tiefgarage zu betreiben. In Hinblick auf die geplante Verkehrsberuhigung (Begegnungszone od. Fußgängerzone) ist eine Beschränkung der Zufahrt notwendig. Die Einschränkungen sind bei der neuen Festlegung der Gestattung vertraglich abzusichern und ein entsprechender Gestattungsvertrag auszuarbeiten.
- Parkplätze oberirdisch:
Auf Grund der Stellplatzverordnung und der Widmung (siehe fachliche Stellungnahme) sind die von Herr Stawa gewünschten Parkplätze nicht möglich. Die Möglichkeit im BBPL mit einer Festlegung in Form einer max. Bebauungsdichte um die oberirdischen Parkplätze zu verhindern soll laut GR Schmidt nicht festgelegt werden.
Die Frage der Oberflächenparkplätze vor der Stadtapotheke, so GR Schmidt, ist von Mag. Stefanie Fellner und Dr. Egerbacher rechtlich abzuklären und eine Stellungnahme zu verfassen.
- Anbindung GZW Tiefgarage:
Die Tiefgarage des Ärzteentrums ist so geplant, dass eine Anbindung an die Tiefgarage GZW möglich ist. Es gibt auch eine entsprechende Aussage (Stellungnahme vom 28.02.2019) von Herrn Mag. Stawa. Auf Grund dieser Aussage sollte eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn Mag. Stawa und der Stadtgemeinde, die diese Aussage rechtlich absichern kann, ausgearbeitet werden. Entweder über die Grundstücke Obholzer oder über Eigengrund (Variante).
- Nutzungen:
Um die von Herr Mag. Stawa im Entwurf vorgeschlagene Nutzung abzusichern (Gastronomie und Anzahl der Wohnungen), besteht nur die Möglichkeit einer Widmungsänderung mit Teilfestlegungen. Laut Raumordnungsreferent ist diese Maßnahme zur Absicherung für die Stadtgemeinde Wörgl nicht notwendig.

Neuer Sachverhalt 30tech030919:

In mehreren Gesprächen mit Mag. Stawa konnte keine zufriedenstellende Lösung des Problems Durchwegung des Grundstückes Stawa erreicht werden. Weder die nördlich gelegene Durchgangsmöglichkeit zum Park des Seniorenwohnheimes noch die in der Mitte des Grundstückes angedachte Durchwegung zum Grundstück des Krumbacher Bauern konnte in irgendeiner Weise sichergestellt werden. Herr Stawa war nicht bereit eine mit Dienstbarkeitsvertrag gesicherte Durchgangsmöglichkeit an die Stadt zu ermöglichen.

Es wurde daraufhin der nunmehr vorliegende Bebauungsplan ausgearbeitet. Dieser Bebauungsplan sieht zumindest eine bauliche Absicherung der Durchgangsmöglichkeit in der Mitte des Grundstückes vor, wenngleich eine rechtliche Sicherstellung damit nicht erreicht werden kann. Für die tatsächliche Durchwegung braucht es in jedem Fall die Zustimmung vom Herrn Stawa. Der Bebauungsplanentwurf verhindert aber eine tatsächliche Verbauung des Durchganges und

hält damit die Möglichkeit für die Zukunft offen. In allen übrigen Festlegungen wurde den Interessen des Herrn Stawa entsprochen.

Neuer Sachverhalt 32tech261119:

Das Bauamt hat, wie im Ausschuss für Technik beauftragt, sowohl mit der Apothekerkammer bezüglich der Größe von Apotheken als auch mit der Bundespolizei bezüglich der noch aufgetauchten Fragen hinsichtlich Sicherheit Kontakt aufgenommen.

Bundespolizei Wörgl: Stellungnahme vom 13.11.2019

Von Seiten der Bundespolizei besteht für die Apotheken in Wörgl derzeit kein erhöhter Sicherheitsaufwand. Der geplante Neubau inkl. Durchgang wurde anhand der Pläne mit der Bundespolizei besprochen. Durch den geplanten Durchgang wird sich das Gefährdungspotential nicht erhöhen. Im Umkreis der Apotheken gibt es keine Probleme hinsichtlich Drogenkriminalität. Bezüglich von Suchtmitteln können sich die Ersatzdrogen selbst abholen. Das Taxi wird Ihnen bezahlt. Die Apotheken in Wörgl stellen keine Hotspots für Drogenkriminalität dar.

Apothekerkammer Wien:

Gemäß Email von Herrn Mag. Stawa vom 25.06.2019 (das er nunmehr sämtliche Räumlichkeiten im Erdgeschoß für die Erweiterung der Apotheke benötigt) hat das Bauamt eine Stellungnahme der Apothekerkammer eingeholt siehe Stellungnahme vom 15.11.2019.

Eine flächenmäßige Beschränkung bezüglich der max. Größe gibt es nicht.

In der Regel haben die größten Apotheken in Österreich max. 180 m² bis 240 m² Nutzfläche. Allerdings muss eine öffentliche Apotheke als solche zu erkennen und sowohl räumlich als auch baulich abgetrennt sein.

Der Apothekengroßhandel und die Drogerien unterliegen der Gewerbeordnung und stellen eine eigene unabhängige Betriebsanlage dar, für die die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist.

Die derzeitige Apotheke hat im Erdgeschoß folgende Flächen:

Altbestand (historische Apotheke)	ca. 210,00 m ²	(im Amt = keine Pläne vorhanden)
Neu- bzw. Zubau 2007:	241,00 m ²	(inkl. Lager)
Apotheke Erweiterung lt. Projekt	<u>47,00 m²</u>	
Zwischensumme	498,00 m ²	498,00 m ²

Geplante Erweiterung lt. Mag. Stawa lt. Email vom 25.06.2019

Apothekenfläche anstatt Ordination	280,00 m ²	
Apothekenerweiterung anstatt Geschäft	<u>217,00 m²</u>	
Zwischensumme	497,00 m ²	<u>497,00 m²</u>
Größe der Apotheke STAWA gesamt		<u>995,00 m²</u>

Zum Vergleich: Die Centralapotheke hat im Erdgeschoß insgesamt und im Obergeschoss (automatisches Lager)

137,50 m²
168,50 m²

Größe der Centralapotheke
m²

306,00

Eine Apotheke mit ca. 995,00 m² (3x so groß wie die Centralapotheke) - auch wenn es bezüglich Apotheken keine Obergrenzen gibt - ist nicht nachvollziehbar und bedarf einer genaueren Definition.

Sachverhalt 33tech040220:

Die beiden Stellungnahmen von der Polizei und Apothekenkammer liegen nun auch in schriftlicher Form vor. Für die Ermittlung der Flächen, die zurzeit von der Apotheke verwendet werden, gibt es keinen gesamthaften Plan. Es fehlt die Darstellung des alten Teiles der Apotheke, die aktuell genutzt wird.

In den Plänen für die Erweiterung der Apotheke wurden die Räumlichkeiten als Geschäft bezeichnet und genehmigt. Auf die Anfrage des Bauamtes bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, ob es einen gesamthaften Plan für die Apotheke gibt, wurde der Stadtgemeinde Wörgl mitgeteilt, dass auch dort weder Pläne noch eine Genehmigung einer Betriebsstätte vorliegen. Des Weiteren wurde die Stadtgemeinde Wörgl aufgefordert, die im Bauverfahren genehmigten Pläne der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zu übermitteln.

Die Bezirkshauptmannschaft teilte der Stadtgemeinde Wörgl mit, bei der Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten Unterlagen über die Stadtapotheke angefordert zu haben. Diese liegen der Bezirkshauptmannschaft bis dato noch nicht vor (Email vom 08.01.2020)

Ohne mit dem Bauamt Rücksprache zu halten bzw. das Bauamt zu informieren, gab es eine „finale Besprechung“ zwischen Herrn Mag. Stawa und GR Schmidt.

Das Bauamt wurde nach diesem Termin aufgefordert (siehe Email vom 14.01.2020), den Bebauungsplan abändern zu lassen, da nach Rücksprache mit Bürgermeisterin Hedi Wechner auf die Festlegung eines Durchganges verzichtet werden soll. Im Gegenzug sollen im Erdgeschoß Flächen für Gastronomie im Ausmaß von ca. 200m² vertraglich abgesichert werden.

Der abgeänderte Bebauungsplan „ohne Durchgang“ samt Erläuterungsbericht vom 16.01.2020 liegt dem Antrag bei, ebenso ein Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages, der von Seiten des Herr Mag. Stawa noch nicht unterzeichnet wurde.

Der im letzten Ausschuss präsentierte Bebauungsplan „mit Durchgang“ der dem Beschlussvorschlag zugrunde gelegen ist wurde vom Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG so abgeändert (Version 30.01.2020), dass dieser den neuen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.06.2019, Zahl V1_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 30tech030919:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlas-

sung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.08.2019, Zahl V3_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 32tech16112019:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 05.08.2019, Zahl V3_Wörgl_BBPL_2019 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 30.01.2020, Zahl V5_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 30gr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.01.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme Bericht Projekt Ärztehaus Stawa 27tech30042019 und 28tech07052019:

Der geplante Bau eines Ärztezentrums in der Bahnhofstraße wird von der Stadtgemeinde in Hinblick auf die Schaffung von Ordinationsflächen, Wohnungen und Flächen für die Gastronomie im Erdgeschoss begrüßt.

Auch die Anordnung des Baukörpers mit der Erweiterung bzw. Vergrößerung des Vorplatzes vor der bestehenden Apotheke ist aus städtebaulicher Sicht zu befürworten.

Der vorliegende Vorentwurf widerspricht aber in Teilen den von der Stadtgemeinde angestrebten Zielen der städtebaulichen Entwicklung (Begegnungszone bzw. Fußgängerzone in der Bahnhofstraße, keine oberirdischen Stellplätze im Zentrum und Schaffung fußläufiger Wegverbindungen) und dem beschlossenen örtlichen Raumordnungskonzept.

Im Besonderen sind das folgende Inhalte in der Vorentwurfsplanung:

- Oberirdische Parkplätze für die Kunden der Stadtapotheke, die direkt von der Bahnhofstraße angefahren werden können.
- Zufahrt zur öffentlichen Tiefgarage für die Patienten des Ärztezentrums und der Apotheke von der Bahnhofstraße über den neu geschaffenen Vorplatz.
- Fehlender Durchgang Richtung Westen durch die komplette Verbauung der westlichen Grundgrenze.

Das Bauamt empfiehlt, das vorgelegte Projekt in folgenden Punkten überarbeiten zu lassen (siehe Planskizzen des Bauamtes vom 18.04.2019):

- Verlegung der Tiefgaragenabfahrt an die südliche Grundgrenze (Zufahrt zeitlich begrenzt bis die Begegnungszone oder Fußgängerzone realisiert wird) mit gleichzeitiger vertraglicher Absicherung der Anbindung der neuen Tiefgarage an die Tiefgarage Seniorenwohnheim.
- Keine öffentliche Tiefgarage sondern nur die vorgeschriebenen Stellplätze für das Ärztehaus mit den Ordinationen und Wohnungen (ev. Erlassung von Stellplätzen).
- Keine oberirdischen Parkplätze sondern, zeitlich begrenzt, Parkmöglichkeit (Längsparken) in der Bahnhofstraße vor und hinter dem Behindertenparkplatz.
- Gestaltung eines autofreien Vorplatzes durch Situierung eines raumfüllenden Solitärbaumes (Platane → Baum des Hippokrates) mit Sitzbank und Brunnen Kontrast zum derzeitigen Vorplatz wegen der Höhenentwicklung – wirkt sich positiv auf das Stadtklima aus.
- Erweiterung der Apotheke mit transparenter Fassade Richtung autofreier Vorplatz – Apotheke wird von der Bahnhofstraße aus sichtbar und benötigt keine Hinweisschilder.
- Festlegung eines Durchganges im Erdgeschoss für den westlich anschließenden Gehweg (rechtlich und vertraglich abgesichert) lt. Konzept Bebauung Terra Cognita vom 10.02.2015.

Eine Überbauung in den Obergeschossen und der Zusammenschluss in den Unterschossen ist möglich).

- Vertragliche Absicherung für die Gastronomie im EG mit überdeckten Freibereichen zur Bahnhofstraße und zum autofreien Vorplatz. (siehe Café Schilling). Bei einer Gastronomiefläche im gesamten EG eventuell Gastgarten im Westen zum Anger (die Frequenz des Ärztezentrum wird sich auf die Gastronomie positiv auswirken).
- Begrenzung der Wohnfläche durch vertragliche Absicherung der Nutzungsflächen für Ordinationen (keine Wohnanlage!).
- Das Dachgeschoss tritt sehr massiv in Erscheinung. Optische Reduktion durch die massive Ausführung des Geländers.
- Die Fassadengestaltung sollte nach den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates erfolgen
 - keine ortsfremden Elemente (Goldkuppel)
 - keine hohen Rundbogenfenster
 - keine abgeschrägten Ecken
 - einfache Lochfassade (keine Ornamente)

Seitens des Bauamtes wird noch auf die gesetzlichen Vorgaben im Raumordnungsgesetz und im örtlichen Raumordnungskonzept sowie auf das Straßengesetz hingewiesen.

- Bebauungspläne:
Laut § 54 Abs (1) TROG 2016:

Die Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne (Abs. 9) sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

Da von Terra Cognita ein städtebauliches Entwicklungskonzept „Zentrum“ zwischen Bahnhofstraße und KR Martin Pichler-Straße vom 10.02.2015 vorliegt, kann auch auf Grund der Dringlichkeit auf einen Bebauungsplan der ein größeren, funktional zusammenhängenden Bereich abdeckt, vorerst abgesehen werden.

Es wird aber empfohlen, einen Bebauungsplan für diesen Bereich zeitnah zu erlassen.

- Widmung Kerngebiet:
Es gelten die Bestimmungen des ROK gem. § 4 Abs. (3) des VO Textes:

In der als Kernbereich ausgewiesenen Zone ist eine hochwertige Nutzung mit öffentlichen Einrichtungen, Gastgewerbebetrieben, Betrieben, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dergleichen, zu erhalten und auszubauen. Die Erhaltung innerstädtischer Freiräume ist sicherzustellen. Eine Durchmischung mit Wohnungen ist zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Festlegungen sind hinsichtlich der Nutzung und der Freiräume klare Vorgaben definiert.

- Zufahrt Gestattung:
Es gelten die Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes 2011.

Durch die Änderung der Bebauung ist auch die Gestattung der Zufahrt neu zu beurteilen und mit der Stadtgemeinde zu vereinbaren.

Das Bauamt empfiehlt weiters, vor einer Beschlussfassung den Bebauungsplan noch der Raumordnungsabteilung zur Vorprüfung vorzulegen.

Auch eine Informationsveranstaltung sollte, wie auch bei anderen wichtigen Projekten, durchgeführt werden.

Eine klare und konsequente Haltung der Stadtgemeinde betreffend die raumordnerischen und verkehrstechnischen Vorgaben ist unabdingbar. Es sollten auch diesbezüglich keine Kompromisse eingegangen werden.

Ob das geplante Ärztehaus ein Primärversorgungszentrum werden soll und ob schon Fördermittel beantragt wurden, sollte noch abgeklärt werden.

Seitens des Bauamtes wird noch darauf hingewiesen, dass Herr Mag. Stawa der Eigentümer einer zweiten Apotheke (Vitalis) ist, bei der man unmittelbar vor der Apotheke mit dem Auto parken kann.

Die Räumlichkeiten der alten Apotheke werden derzeit nur als Vorraum bzw. Ausstellungsraum verwendet. Eine Abteilung für Naturheilmittel wäre als Ergänzung zur Apotheke vielleicht sinnvoll und würde besonders im Zusammenhang mit den historischen Schränken und Gefäßen eine neue Attraktivität in Wörgl geschaffen.

Ergänzung Fachliche Stellungnahme Antrag Erlassung Bebauungsplan 29tech180619:

Auf Grund der Vorgaben im Örtlichen Raumordnungskonzept „für den Kernbereich ist eine hochwertige Nutzung mit öffentlichen Einrichtungen, Gastgewerbebetrieben, Betrieben, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dgl., zu erhalten und auszubauen“ ist der Wunsch der Stadtgemeinde nach einer Gastronomie mit Dienstleistungsbetrieben im Erdgeschoß (ehem. Cafe Moser, Albertini Schuhe, Blumen Pokorny) begründbar.

Da auch im Raumordnungskonzept innerstädtische Freiräume sicherzustellen sind (Freiräume sind keine Parkplätze) könnten diese in Form einer Bebauungsdichte HÖCHST im Bebauungsplan festgelegt werden (siehe Berechnung Bebauungsdichte).

Da der Kompromissvorschlag des Vorsitzenden, den Öffentlichen Durchgang im nördlichen Bereich der Liegenschaften Stawa zu situieren, von Herrn Mag. Stawa nach wie vor abgelehnt wird (gemäß Besprechung vom 17.06.2019 - Protokoll), ist ein Öffentlicher Durchgang nicht möglich. Dem zu Folge ist der Bebauungsplan in diesem Bereich noch abzuändern.

Daher schlägt das Bauamt vor, den Bebauungsplan wie im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgegeben, über einen größeren zusammenhängenden Bereich zu erlassen und hier die Wegverbindungen inkl. Öffentlichen Durchgang beim Grundstück 158/22 (KG Wörgl-Kufstein) festzulegen.

Da auch die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Alternative der Zu- und Abfahrt mit der Verschwenkung im Bereich der vorgesehenen Gastronomie, von Herrn Mag. Stawa abgelehnt wird, sollte die vom Bauamt vorgeschlagene Situierung der Zu- und Abfahrt der Tiefgarage im südlichen Bereich im Anschluss an das Hartlauer Haus erfolgen.

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde die Einfahrt von DI Einsiedler untersucht (siehe Beilage). Die Zu- und Abfahrt könnte über die Christian Plattner-Straße erfolgen.

Auf Grund der Besprechung vom 17.06.2019 mit Herrn Mag. Stawa ist davon auszugehen, dass auch die weiteren vertraglichen Vereinbarungen zur Absicherung der raumordnerischen Ziele von Herrn Mag. Stawa abgelehnt werden.

Fachliche Stellungnahme 33tech040220:

Als Stadtbaumeister und Leiter des Bauamtes sehe ich mich aber verpflichtet nochmals darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen und Folgen aus städtebaulicher Sicht die vorgenommene Änderung des Bebauungsplanes haben wird.

Durch den Entfall des Durchganges ist eine fußläufige Verbindung für die Zukunft nicht mehr möglich. Das heißt die Stadtgemeinde vergibt die Chance, dass dahinter liegende Grundstücke zukünftig eine fußläufige Verbindung zur Bahnhofstraße erhalten. Dies stellt einen Widerspruch zur oftmals gestellten Forderung "Stadt der kurzen Wege" sowie zum Bebauungskonzept Zentrum Terra Cognita vom 10.02.2015 dar.

Wie wichtig innerstädtische Durchwegungen sind, zeigt das Beispiel einer verpassten Chance im Bereich der Raika. Welch ein Vorteil wäre dieser Durchgang für die Stadt um direkt vom Raiffeisen Platz zum Park im Fischerfeld zu gelangen.

Die Festlegung des Durchganges beim Projekt Stawa hätte außerdem bewirkt, dass die Tiefgaragenabfahrt nach Süden verlegt werden muss und dadurch ein autofreier Platz entstehen kann. Oberirdische Parkplätze, wie von Herrn Mag. Stawa angedacht, sind laut Stellplatzverordnung ohnehin nicht möglich und von der Stadtgemeinde auch nicht gewünscht (siehe Fischerfeld, Südtiroler Siedlung usw.).

Zum Thema "Dienstbarkeit Durchgang" beim Projekt Stawa (siehe Grundbuchsauszug) möchte ich noch Folgendes festhalten: Obwohl die Stadtgemeinde seit dem Jahr 2001 Herrn Mag. Stawa für die Zufahrt zu seinem Gartengrundstück und zum Grundstück der alten Apotheke eine Dienstbarkeit eingeräumt hat, lehnt Herr Mag. Stawa eine Dienstbarkeit für einen Durchgang im geplanten Projekt zu Gunsten der Stadtgemeinde bis heute kategorisch ab.

Die Argumentation von Herrn Mag. Stawa und Herrn GR Schmidt, das eine Durchwegung auch deshalb nicht möglich ist, weil die Grundeigentümer der dahinterliegenden Parzellen dieser Durchwegung nicht zustimmen werden, muss widersprochen werden. Die Familie Obholzer möchte in Zukunft die Grundstücke zur Bebauung veräußern, streben eine Anbindung an die Tiefgarage des Seniorenwohnheimes an und würden der Stadtgemeinde ein Durchgangsrecht einräumen (siehe Aktennotiz vom 18.01.2019).

Selbst wenn der Grundstückseigentümer Herr Egger der Stadtgemeinde keinen Grund abtritt oder ein Servitut einräumt, ist eine fußläufige Durchwegung mit einer Breite von 1,5 m langfristig möglich.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der ursprünglichen Dringlichkeit einer Ausarbeitung des Bebauungsplanes für ein größeres funktional zusammenhängendes Gebiet nach den Vorgaben der Tiroler Raumordnung davon abgesehen werden konnte, da ein „städtebauliches Entwicklungskonzept Zentrum - zwischen Bahnhofstraße und KR Martin Pichler-Straße von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG am 10.02.2015 erstellt wurde, in der die großräumige Bebauung und Erschließung dargestellt ist.

Die von Herrn Mag. Stawa im Gespräch mit Herrn GR Schmidt zugesagten Flächen für die Gastronomie sollen privatrechtlich mit einem Vertrag abgesichert werden. Ich muss aber darauf hinweisen werden, dass eine Durchsetzung zur Einhaltung des Vertrages schwierig erscheint. Im Vertrag können nämlich nur bauliche Voraussetzungen, nicht aber der tatsächliche Betrieb abgesichert werden. Ich verweise auf die "taktischen" Leerstände von diversen Liegenschaftsbesitzern in der Bahnhofstraße.

Von größerem Nutzen für die Stadtgemeinde wären Vereinbarungen über eine spätere Anbindung an die Tiefgarage des Seniorenwohnheimes. Jedenfalls unumgänglich ist ein schriftlicher Hinweis an den Bauwerber, dass bei einer Realisierung einer Begegnungs- bzw. Fußgängerzone mit Zu- und Abfahrtsbeschränkungen zu rechnen ist.

Das geplante Projekt bietet für die Stadtgemeinde eine große Chance für die städtebauliche Entwicklung. Auch mit der Festlegung einer Durchwegung kann der Bauwerber sein Projekt umsetzen. Auf die vom Gestaltungsbeirat formulierten Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung der Fassade wird hingewiesen. Auf ortsfremde Elemente (wie z.B. einer Goldkuppel) sollte verzichtet werden.

Im Sinne einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung ist es aber seitens der Stadtgemeinde un-
abdingbar, dass entsprechende Rahmenbedingungen vorgegeben werden.

Im Vordergrund sollte das Gemeinwohl und **nicht das Einzelinteresse stehen**.

Juristische Stellungnahme 29tech180619:

Die im Bebauungsplan eingetragene Dienstbarkeitsfläche an der Nordseite des Planungsgebietes konnte nicht durch eine Dienstbarkeitsvereinbarung abgesichert werden. Die künftige Öffnung dieses Durchganges zum Seniorenheimpark ist daher nicht möglich. Im Übrigen sind jedoch die Eintragungen im Bebauungsplan beschlussfähig.

Juristische Stellungnahme 30tech030919:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegungen betreffend die Durchwegung des Baugrundstückes nicht den Vorstellungen des Herrn Stawa entsprechen. Der Beschluss des Bebauungsplanes eröffnet daher Herrn Stawa die Möglichkeit, diesen zu beeinträchtigen. Jedoch ist die Durchwegung im Öffentlichen Interesse gelegen und es sollte daher der Bebauungsplan in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Juristische Stellungnahme 33tech040220:

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Vorgaben des ÖROK und kann aus rechtlicher Sicht zur Beschlussfassung empfohlen werden.

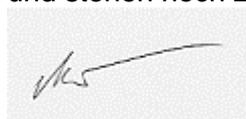
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (17.06.2019):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



26.8.2019: Stellungnahme unverändert

hw-26.8.2019

Stellungnahme FC 33tech04022020:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.

**Anlagen:**

Entwicklungskonzept Wörgl Zentrum 10.02.2015

Beurteilung verkehrliche Auswirkung Ärztehaus Stawa 01.02.2019

Beurteilung verkehrliche Auswirkung Ärztehaus Stawa 02.05.2019

Modellfoto Vorplatz mit Solitärbaum

Projekt Ärztehaus Stawa 29.04.2019

Protokoll 24. Gestaltungsbeirat 25.02.2019

Skizze Änderungsvorschläge BA 18.04.2019

Visualisierung Vorplatz (Parkplätze)

Änderung Grundrisse offen Bauweise

Stellungnahme Stawa 30.04.2019

Stellungnahme Stawa Gestaltungsbeirat 28.02.2019

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 11.06.2019

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 11.06.2019

Ärztehaus Stawa Durchgang – Varianten vom 06.06.2019

Foto Situation Bestand Eingang

Lageplan Bestandsgebäude, Grünanlagen, befestigte Flächen vom 30.04.2019

Sichtweiten temporäre TG-Ausfahrt Lageplan vom 17.06.2019

Bebauungsdichte – Berechnung und Plan Stawa

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 05.08.2019

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 05.08.2019

Bebauungsplan vom 08.09.1978

Besprechungsnotiz Bauungsplan – Abstimmung mit Herrn Obholzer–Besprechung vom 18.01.2019

Landespolizeidirektion Tirol Stellungnahme - Passage Stadtapotheke Stawa vom 13.11.2019

Stellungnahme Apothekenkammer vom 15.11.2019

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 16.01.2020

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 16.01.2020

Raumordnungsvertrag Stadtgemeinde Wörgl mit Mag. Stawa

Stellungnahme BH Kufstein Abtl. Grundverkehr u. Gesundheitsrecht vom 08.01.2020

Email von GR Schmidt betreffend Stadtapotheke vom 14.01.2020

Auszug aus dem Hauptbuch des Grundbuches vom 20.01.2020 inkl. Übersichtsplan betreffend Einräumung Dienstbarkeit für Mag. Stawa

Protokoll zur 24. Gestaltungsbeiratssitzung – ATR Abt. Bodenordnung – Dorferneuerung

Städtebauliches Entwicklungskonzept Zentrum zwischen Bahnhofstraße und KR Marin Pichler-Straße der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 10.02.2015

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 30.01.2020

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 30.01.2020

Diskussion:

GR- Wiechenthaler meint, für seine Fraktion ist es nicht denkbar einen anderen Bauungsplan dem Bauwerber zu genehmigen. Hinlänglich ist bekannt, dass der Eigentümer eine Stellungnahme geschrieben hat, worin steht, dass eine Durchwegung nicht akzeptabel sei und somit den Bauungsplan selber beeinträchtigen würde.

Als der Bauwerber vor Jahren das Grundstück erworben hat, um seine Apotheke zu erweitern, ist er von keiner Seite darauf hingewiesen worden, dass hier eine Durchwegung entstehen soll. Es

liegt auch ein Schreiben vom Eigentümer vor, das besagt, dass im Falle einer Durchwegung niemand sein Grundstück benutzen darf.

Weiters würden wir für diese Durchwegung auch vom angrenzenden Nachbarn ein Grundstück benötigen. Mit diesem Nachbarn sind Gespräche geführt worden mit dem Ergebnis, dass wir sicher kein Grundstück erhalten bzw. dieser auch nicht bereit ist, dies der Gemeinde abzutreten. Für GR-Wiechenthaler ist somit die Durchwegung obsolet.

Der Eigentümer möchte auf seinem Grundstück die Apotheke erweitern auf Grund der Einführung des elektronischen Rezeptes und der bevorstehenden Anschaffung eines Medikamentenautomaten. Mit einer Durchwegung würde die Apotheke auseinandergerissen und der Weg vom Medikamentenautomaten zur Kassa würde sich unnötig vergrößern bzw. die Wartezeit verlängern.

Die Gemeinde beschäftigt sich nun seit 1 ½ Jahren mit diesem Ansuchen.

Ihn verwundert auch weniger die Geduld des Eigentümers der schon 700m² Geschäftsfläche vermietet hatte und alle Mieter auf Grund der Bauverzögerung wieder abgesprungen sind. Er glaubt dass hier die Nerven des Bauwerbers schon genügend strapaziert worden sind und er ist der Meinung dass wir hier wirklich zum Abschluss kommen sollen.

Man hat dem Bauwerber zudem noch eine doppelstöckige Tiefgarage vorgeschrieben um eine Verbindung zur GZW Tiefgarage zu schaffen, falls die Möglichkeiten und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es liegt auch hier, wie der Raumordnungsreferent schon gesagt hat, eine unterschriebene Vereinbarung des Eigentümers vor. Hierzu braucht der Eigentümer noch die Zustimmung der angrenzenden Nachbarn.

Wenn man nun diskutiert, dass der Eigentümer jetzt schon eine Verbindung zur Tiefgarage vom GZW herstellen könnte, und diese über seinen eigenen Grund, dann muss man klipp und klar sagen, das ist nicht möglich. Weil hier müsste er wirklich einen Teil der alten Apotheke abreißen. Somit glaubt er, dass einer Durchwegung nicht zugestimmt werden kann und ausserdem besteht bereits 70m weiter nördlich eine Verbindung über die Fritz-Atzl-Straße ins Seniorenheim und zum GZW. Er glaubt, dies wäre jedem zumutbar. Die Vorsitzende bedankt sich und meint, sie sehe GR-Wiechenthaler würde sich hier zum Anwalt des Grundeigentümers machen und weist darauf hin, dass hier im Gemeinderat die Gesamtheit zu betrachten ist und nicht die Interessen eines Einzelnen zu vertreten sind. Wir müssen darauf achten, die Gesamtinteressen der Stadt und der Stadtentwicklung mit jenem eines Bauwerbers irgendwie in Einklang zu bringen. Gerade das sollte hier und heute auch geschehen.

GR-Dr. Pertl stimmt der Aussage von GR-Wiechenthaler zu und er sei der Letzte, der Eigentümereingriffe befürworten würde. Schon von seinem Job her, ist er ein Gegner denn, es müssten schon ganz triftige Gründe sein. Zur Hauptdiskussion, der Durchwegung, ist er der Meinung, auch wenn es derzeit nicht realisierbar ist, aber es könnte sein, dass in 10 oder 15 Jahren, die Möglichkeit besteht. Schon aus raumordnerischer Sicht hätte man es Anstreben müssen, den Grundeigentümer serwohl dazu zu verpflichten.

Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, wie GR-Wiechenthaler sagt, ist es später unmöglich, ist auch nicht realisierbar. Aber es könnte in 10, 15 oder sogar in 20 Jahren der Fall sein und vielleicht wäre es dann sehr wohl interessant, wenn man dort eine Durchwegung schon jetzt zumindest abgesichert hätte oder die Möglichkeit geschaffen hätte. Wobei, es stimmt, 70m weiter ist ja schon die Fritz-Atzl-Strasse. Die Durchwegung wäre noch etwas, was man akzeptieren könnte, dass es keine Durchwegung gibt.

Aber nun geht es um die Tiefgarage, wie wird sie befahren. Die Tiefgarage kann nur über die Bahnhofstrasse befahren werden. Ob einstöckig oder zweistöckig, das lassen wir so offen, das obliegt dem Bauwerber in wie weit er das machen muss, kann oder soll, das weiß GR-Dr. Pertl hier nicht. Tatsache ist, dass die Tiefgarage von vorne befahren wird. Das heißt, die obere Bahnhofstrasse ist zukünftig die nächsten 15 Jahre für eine mögliche Fußgängerzone tabu. Ihm war wichtig, dass eben diese Tiefgarage von der Rückseite her befahrbar ist, bzw. wenn diese Möglichkeit gegeben ist, dass man das schaffen kann. Auch hinsichtlich dieser Zufahrtsmöglichkeit. Wenn diese Vereinbarung vorliegt, er kennt diese jetzt nicht ganz wort wörtlich, wäre ok, es wäre zumindest ein Hintertürl.

dass man serwohl die Möglichkeit hat, das man den Verkehr von der oberen Bahnhofsstrasse irgendwann mal wegbekommen könnte. Also in dem Sinn könnte er sich vorstellen, dass er dann diesem Bebauungsplan so wie er jetzt vorliegt, zustimmen täte.. Wobei ihm Details der Übereinkunft nicht bekannt sind. Er bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende meint, dass bereits GR-Dr. Pertl erwähnt hat, es wäre klar, wenn wir eine Fußgängerzone weiterführen wollen, bis jetzt ist diese bis zur Fritz-Atzl-Straße geplant mit weiterführender Begegnungszone, sollte jemals eine Fußgängerzone weitergeplant werden, ist sie mit dem Beschluss dieses Bebauungsplanes schlichtweg unmöglich geworden. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Es wird dann immer eine Begegnungszone geben, weil der Bauherr über seinen eigenen Grund in die Tiefgarage, sprich, über die Bahnhofstrasse wird einfahren müssen. Es muss uns völlig klar sein, wenn wir diesen Bebauungsplan in der folgenden Form jetzt beschließen, auch mit den privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Bauwerber, dann haben wir ein für allemal das Tor zur Fußgängerzone über die gesamte Bahnhofstrasse für immer zugeschlagen. Es würde dann immer nur eine Begegnungszone sein können, dies gibt die Vorsitzende zu allen Wortmeldungen zu bedenken. Es ist richtig, es wurde schon bei der letzten Legislaturperiode über einen Bebauungsplan mit Durchwegung diskutiert, aber es wurde nie ein dementsprechender Beschluss gefasst. Es ist durchaus legitim anzudenken, dass sie eine Durchwegung haben möchte, wobei nach vorliegendem Bebauungsplanentwurf und nachdem was wir heute beschließen sollen, wird genau dem Bauwerber in allen Punkten Rechnung getragen, GR-Wiechenthaler hat es bereits angesprochen, und wir müssen uns dessen bewusst sein, dass wir uns dann gegen eine weitere Fortführung der Fußgängerzone, sei es auch in 10 oder 20 Jahren, entscheiden, wenn wir diesen Bebauungsplan heute beschließen.

GR-Schimanek bittet die Vorsitzende um Erklärung, da sie hier nicht ganz d'accord geht mit der Vorsitzenden. Sie möchte wissen, wie ist das, wenn eine Vereinbarung vorliegt, dass Mag. Stawa von der Tiefgarage zum GZW eine Verbindung machen will, das hätte ihrer Meinung nach nichts mit der Bahnhofstrasse zu tun. Sie sieht das völlig anders, als die Vorsitzende das erklärt haben sollte.

Sie wäre dafür diesen Bebauungsplan jetzt dann schon zuzustimmen und auch die Durchwegung hier nicht unbedingt als Voraussetzung hier machen.

Die Vorsitzende erwidert, dass er über seinen Grund und Boden in die Tiefgarage einfahren muss. Das ist gesetzlich so.

SR-Dander gratuliert GR-Schmidt und meint, das ist eines der komplexesten Themen die wir in dieser Periode abgearbeitet haben. Den Ausführungen von GR-Wiechenthaler kann er nichts abgewinnen, da unser Auftrag, so glaubt er, ein anderer ist. Wir sollten nicht kurzfristig denken, seine Vision ist die fußläufige Verbindung zu schaffen. Er hat dem Flächenwidmungsplan deshalb zugestimmt, weil das für die Stadt etwas bringt. Speziell die Aufteilung der Stockwerke ist sicher eine bestmögliche Bereicherung. Es muss uns bewusst sein, dass dadurch mehr Verkehr durch die Stadt gezogen wird. Die vorliegende Vereinbarung schafft zwar eine Alternative aber keine verbindliche Erklärung die zeitlich begrenzt ist. Und damit wird er den Bebauungsplan in vorliegender Form in keinster Weise mittragen. Er bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

GR-Schmidt meint ergänzend dazu, dass sich Mag. Stawa privatrechtlich bereit erklärt hat, sollte es dann technisch möglich sein, dass die Tiefgarage dann an seine andockt, die Öffnung zur Tiefgarage aufzumachen. Er muss es nicht machen, aber mit dieser Vereinbarung hat er erklärt, dass er es macht. Er habe sehr viele Gespräche mit der Stadt geführt und es ist so, dass derzeit keine andere Möglichkeit besteht. Sobald in der Bahnhofstrasse beim Mag. Stawa eine Bebauung auf seinem Grundstück stattfindet, dass diese Erschließung derzeit über die Bahnhofstrasse stattfinden muss, weil es derzeit nicht anders möglich ist, weil die Tiefgarage des GZW zwei Parzellen hinter seinem Grundstück endet. Das heißt eine Parzelle ist immer noch dazwischen. und wenn es irgendwann möglich sein wird, hat er sich bereiterklärt, dies zu tun, weil damit das Niveau für die Befahrung der GZW Tiefgarage ermöglicht wird. Ihm ist wichtig die Stadtentwicklung, die Attraktivierung der Bahnhofstrasse. Wir haben jetzt die Möglichkeit, 200m² Gastronomiefächen mitten im Stadtzentrum zu erhalten.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Schmidt für die weitere Ausführung.

GR-Madersbacher gratuliert dem Raumordnungsreferenten, Herr GR-Schmidt, denn das war keine leichte Aufgabe, die er hier zu bewältigen hatte. Den Ausführungen von SR-Dander kann sie nicht beipflichten. Sie hat keine Ahnung wem das irgendwann mal eingefallen ist mit der Durchwegung, wir müssen uns als Gemeinderäte und Stadtgemeinde an die Fakten halten. Fakt ist, dass der Grundeigentümer das nicht will, dass es gegen das Eigentumsrecht ginge, wenn wir da einwirken wollen. Bin zwar keine Juristin aber das sagt mir mein Hausverstand, so ihre Worte. Und der zweite Grundeigentümer würde auch nicht dafür sein für eine Durchwegung. Sie gratu-

liert auch, dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Mit einer möglichen Gastronomie und einer möglichen Verbindung zur GZW Garage. Sie hat es nie verstanden, dass wir als Gemeinde zügig schauen müssen, dass Leute die investieren wollen, auch zu dem kommen was sie investieren und bauen wollen. Für sie ist das komplett unattraktiv dieses „Loch“, das seit 1 ½ Jahren dort besteht mit einer Oberflächenparkplatz. Ihr gefällt das so nicht, es gefällt keinem, sie ist froh, wenn da wirklich jetzt was passiert und dass es so einen großen engagierten Unternehmer wie den Herrn Mag. Stawa, der das machen möchte und auch in der Lage ist dies zu tun. Sie glaubt, er hätte sehr viele Bedingungen erfüllt und auch von der wirtschaftlichen Seite her, glaubt sie, wenn wir eine Fußgängerzone da unten machen, es für die Leute ein Impuls sein kann, da runterzugehen und somit für die Wirtschaft in der Bahnhofstrasse wieder gut ist. Danke für die Aufmerksamkeit und danke an alle Beteiligten die daran gearbeitet haben.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Madersbacher und übergibt das Wort weiter.

GR Wiechenthaler meint zu SR-Dander, dass es nicht unser Auftrag ist, den Eigentümer wegen der Durchwegung abzulehnen, und zu GR-Dr. Pertl ob sich in 10, 15 Jahren was tut, vielleicht tut sich was beim oberen Haus, man weiß es ja nicht Für ihn ist das eine „Glaskugelschauerei!“. Es wird immer von der Zufahrt zur Tiefgarage gesprochen, er glaubt wir wollen ja keine oberirdischen Parkplätze und dürfen dort auch keine haben. Also werden wir sowieso eine Tiefgarage bauen müssen und die Zufahrt wird dann auch über die Bahnhofstrasse sein.

Die Vorsitzende meint dazu, dass grundsätzlich hier die Meinung entsteht, dass der Herr Stawa durch eine Durchwegung enteignet wird oder so ähnlich. Das steht so nirgends oder stand nie im Raum. Es wurden 2 Möglichkeiten der Durchwegung angedacht und diese 2 Möglichkeiten haben sich als undurchführbar erwiesen. Es ist niemals seitens der Stadt angedacht gewesen, irgend einen Zwang auszuüben, aber es muss bitte schon gestattet sein, dass wir uns die Situation anschauen und aus stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht, uns auch Optionen offen halten wollen, das sind wir auch als Gemeinderäte und auch der Stadtentwicklung ganz einfach schuldig. Das bitte schon einmal zur Kenntnis zu nehmen und dass es nicht immer notwendig ist, dem Willen eines Einzelnen zu willfahren, sondern dass wir durchaus einmal im Sinne der Stadt Entscheidungen treffen müssen, die einen Kompromiss bedeuten, einen Konsens und möglicherweise auch nicht immer im Sinne eines Einzelnen sind. Das gibt die Vorsitzende ganz allgemein zu bedenken.

GR-Mey stellt eine Frage zur Tiefgaragen Anbindung. Sie möchte wissen, ob die Zufahrt von der Bahnhofstrasse dann nicht mehr besteht oder ob diese dann von beiden Seiten befahrbar sein wird.

GR-Schmidt antwortet hierauf, dass er diese Frage erwartet habe und leitet diese gleich an Dr. Egerbacher weiter.

Dr. Egerbacher meint dazu, in der Vereinbarung ist es nicht fixiert, dass dann die Zufahrt von der Bahnhofstrasse in die Tiefgarage aufgelassen wird, das muss ein freiwilliger Akt sein. Man kann eine Zufahrt von der Bahnhofstrasse zu einem Bauwerk nicht sperren, weil das wird ja im Vorherein schon genehmigt mit dem Bauverfahren und nachträglich kann man das nicht mehr wegnehmen. Es ist ja auch zusätzlich notwendig dass die Zufahrt zum Baugrundstück für die öffentlichen Lieferungen, für die Einsatzfahrzeuge, immer aufrechterhalten werden. Und wenn er dann in Zukunft anschließen sollte an die Tiefgarage GZW und er lässt dann die Zufahrt zur Tiefgarage von der Bahnhofstrasseseite her auf, dann ist das ein freiwilliger Akt von seiner Seite.

GR-Mey meint dazu, dass sie jetzt seit 1 ½ Jahren in der Arbeitsgruppe Verkehr ist, Attraktivierung Bahnstasse. Für sie kommt der Bau in dieser Form gar nicht in Frage, sie springt hier GR-Dander zur Seite. Mit den ganzen Expertisen die wir vorliegen haben, mit der Meinungsbildung, die gemacht wurde. Ob das die Bevölkerung war, die befragt wurde oder die Kaufleute, was sie auch erstaunte, dass diese für eine Fußgängerzone waren

Ob für Gestaltungen, Raumordnungen und Meinungsbildungen die wir gemacht haben, alle sagen uns eigentlich etwas anderes. Wir werden das nach wie vor ablehnen, den Bebauungsplan werden wir nicht unterstützen.

GR-Riedhart gratuliert für die Ausarbeitung und zu dem Übereinkommen. Mir müssen aber schon bei den Fakten bleiben, hier haben wir einen Grundstückseigentümer, der einen Mehrwert in optischer und visueller Natur für die Stadtgemeinde darstellt. Es hat sicher viel Zeit gebraucht, dies auszuhandeln und gratuliert nochmalig für das tolle Verhandlungsgeschick. Er sieht für beide Seiten ein Mehrgewinn, und er unterstützt dies.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Riedhart und gibt das Wort weiter an GR-Aufschneider. GR-Aufschneider ist froh, dass nun ein Einvernehmen mit dem Eigentümer gefunden wurde. Von der Optik her ist das ein Gewinn für die Bahnhofstrasse, dass man endlich die Lücke schließt. GR-Dr. Pertl ginge es nicht um die Durchwegung, diesem „kleinen Straßer!“ sondern mehr um den Verkehr den er von der Bahnhofstrasse wegbringen will. Er meint, für ihn ist oberste Priorität, dass die Tiefgarage die gebaut wird, auch von der Rückseite her befahrbar ist. Dass der Bauwerber eine Erklärung abgibt wenn es überhaupt realisierbar ist. Vielleicht erst in den nächsten 10-15 Jahren, da ja noch 2 Grundeigentümer dazwischen sind, die bis dato noch nicht kundgetan haben, dass sie gewillt sind dem zuzustimmen. Wenn er das richtig verstanden hat, dann wäre das jetzt eine Alternativ Zu- u. Abfahrt, und wie schon Dr. Egerbacher erwähnt hat, das hängt dann vom Grundeigentümer seinem Willen ab ob er vorne zumacht oder nicht. Wenn er das so richtig verstanden hat. Aber, er muss auch sagen, er habe am Anfang schon gesagt, bei Eigentumseingriffen jeder Art sei er an und für sich auch dagegen. Raumordnerische Ziele sind seitens der Gemeinde zu betrachten und dass das hier mit Privateigentum oft im Widerspruch ist, ist auch klar. Er ist jetzt schon so weit, dass er sagt zumindest haben wir schon die Zufahrtsmöglichkeit von hinten, da Herr Stawa sich da bereit erklärt hat, also könnte er schon grundsätzlich sagen, ja, wenn das nicht komplett verbaut wird, irgendwann vielleicht kann dann doch eine Fußgängerzone gemacht werden.

Er tut sich sehr schwer und ist ein wenig zwiegespalten inwieweit er diesem Projekt zustimmen kann.

GR-Götz fragt, ob es richtig ist, dass die Gemeinde seinerzeit dem Bauwerber Mag. Stawa beim Bau der jetzigen bestehenden Tiefgarage ein Servitut eingeräumt hat?

Die Vorsitzende fragt ob Dr. Egerbacher dazu antworten kann.

Dr. Egerbacher erklärt, dass beim Bau der Tiefgarage keine Servitut eingeräumt wurde.

Es ist damals beim Bau der GZW Tiefgarage, da ist ja der Innenhof vom Seniorenwohnheim, das war damals Baustelle und da hat sich Herr Dr. Stawa die Zusicherung geben lassen, dass er zu seinem hinteren Grundstück, das im Hof drin liegt, das unbebaut ist, dass er da über den Gemeindegrund, das Zufahrtsrecht bekommt. Das wurde ihm eingeräumt damals.

Die Vorsitzende versichert sich nochmal bei Dr. Egerbacher ob der Richtigkeit, dass damals als das GZW gebaut wurde eine immerwährende Dienstbarkeit eingeräumt wurde.

Dr. Egerbacher bestätigt dies und sagt auch, dass das Grundstück sonst nicht erschlossen ist.

GR Huter meint, das wäre ein ganz schwieriges Projekt mit vielen Vor- u. Nachteilen. Grundsätzlich möchte er sich bei vielen Sachen anlehnen, die der Gestaltungsbeitrag für Wörgl so gesehen hätte. Er würde das fast ähnlich empfinden, der Parkplatz an der Oberfläche ist im Prinzip der gleiche Parkplatz wie jetzt, nur schöner gestaltet.

Grundsätzlich freut es ihn wenn da was gebaut wird und es würde ihm mehr Spass machen, wenn die Gastronomie mehr Freifläche hätte im Freibereich, aber das Ganze fällt und steht für ihn schon mit der Fußgängerzone. Wenn die Gemeinde in den nächsten 300 Jahren, nicht wegen einer einzigen Person eine Fußgängerzone machen können, dann müssen wir uns in der Gemeinde überlegen wie wir das schaffen und wie wir was bauen und das trotzdem realisieren können.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Huter und findet, dass es jetzt schwierig ist die Quadratur des Kreises zu schaffen. Sie fast nochmal zusammen. Es wurde einmal in einem Einvernehmen festgelegt eine Fußgängerzone bis zur Fritz-Atzl-Strasse zu gestalten und anschließend eine Begegnungszone bis inklusive in die Speckbacherstrasse hinein vorzusehen, damit würde diesem Bauvorhaben des Herrn Stawa nichts im Wege stehen. Wir haben auch gesehen, was der Herr Stawa dort bauen wird, es ist ein wunderschönes Stadthaus, das muss man jetzt auch ganz offen und ehrlich sagen und es wird dadurch eine Lücke geschlossen. Aber die Tatsache bleibt bestehen, wir haben eine Einfahrt einer Tiefgarage in der Bahnhofstrasse und ich denke es sind jetzt alle Wortmeldungen getätigt worden und wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Sie wird den Antrag mittragen und zwar aus dem einfachen Grund, weil sie der Ansicht ist, dass wir in der Stadtgemeinde ein schönes Haus bekommen und diese Zufahrt zur Tiefgarage, die es dann geben wird, auch davon geht die Vorsitzende aus, dass man dann hierzu die Zufahrt durch die Rückseite anstreben wird.

Es werden 14 ja Stimmen, 6 Gegenstimmen und eine Enthaltung gezählt.

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.01.2020, Zahl V4_Wörgl_BBPL_2020 Bahnhofstr_Stawa Gp.158/22 u.a. im Bereich der Gpn 158/21, 158/22, 158/25, 95/2 und .684 KG Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 14 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0

6.10. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 273/5 KG Wörgl-Kufstein, Pfarrgasse 2**Sachverhalt (32tech261119):**

Die Fa. Kurz hat mit Schreiben vom 12.11.2019 um Erhöhung der Baumassendichte von derzeit 4,2 auf 4,6 angesucht.

Begründet wird dies durch den Umstand, dass die Fa. Kurz bei der Ausführung des Bauvorhabens einen Fehler gemacht hat.

Die im aktuellen Bebauungsplan vorgegebene Baumassendichte wurde nicht eingehalten und deshalb konnte seitens der Baubehörde auch keine Benützungsbewilligung erteilt werden.

Um das fertig gestellte Bauvorhaben genehmigen zu können, stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- Abbruch der zu viel gebauten Kubatur
- Einschüttung des Gebäudes
- Änderung des Bebauungsplanes mit Erhöhung der Baumassendichte

Sachverhalt (33tech040220):

Die Entscheidung des Ausschusses, dass dieser eine nachträgliche Erhöhung der Baumassendichte von 4,2 auf 4,6 nicht befürwortet, wurde dem Grundeigentümer, der Fa. Kurz, mitgeteilt.

Herr Kurz hat sich bei der Bürgermeisterin und dem Bauamt für die Vorgangsweise entschuldigt und wird selbstverständlich die erforderlichen Aufschüttungen durchführen.

Da die Aufschüttungen sowohl für das Ortsbild als auch für die Bewohner Nachteile bringen, wurden die drei Möglichkeiten nochmals besprochen und diskutiert. Dabei wurde die Möglichkeit eines Kompromisses, nämlich eine geringfügige Erhöhung der Baumassendichte und eine um dieses Maß geringere Aufschüttung speziell zum Straßenraum, erörtert.

Der Ausschuss wird gebeten, nochmals über diesen Antrag zu beraten.

Beschlussvorschlag vor Sitzung (32tech251119):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schöneegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2019, Zahl BBPL_2017_AE_2019_Pfarrgasse_Gp273_5 im Bereich des Gst 273/5 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag bei Sitzung (32tech251119):

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 273/5 KG Wörgl-Kufstein, Pfarrgasse 2 abzulehnen.

Beschlussvorschlag 33tech040220/30gr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schöneegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2019, Zahl BBPL_2017_AE_2019_Pfarrgasse_Gp273_5 im Bereich des Gst 273/5 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme (32tech261119):

Nach Abwägung der Konsequenzen und Rücksprache mit der Bürgermeisterin und dem Raumplanungsbüro Terra Cognita empfiehlt das Bauamt, den Bebauungsplan zu ändern und dem Ansuchen um Erhöhung der Baumassendichte stattzugeben.

Begründet kann das dahin gehend werden, dass ein Abbruch sehr schwer durchzusetzen ist und eine Einschüttung aus Sicht des Ortsbildes nicht empfohlen werden kann.

Wie in der Stellungnahme von Terra Cognita ausgeführt, sind durch die Erhöhung der Baumassendichte keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Strukturen im Umfeld sowie im Stadtbild zu erwarten.

Abschließend möchte das Bauamt bemerken, dass die Vorgangsweise der Fa. Kurz - aus welchen Gründen auch immer – nicht richtig war. Trotzdem scheint eine Erhöhung der Baumassendichte für alle Beteiligten die beste Lösung zu sein.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

Zu der am 26.11.2019 abgegebenen Stellungnahme ist noch zu erwähnen, dass die Fa. Kurz der Stadtgemeinde Grundstreifen für die Verbreiterung des Gehsteiges an der Brixentaler Straße und im Kurvenbereich Josef Loinger-Straße im Ausmaß von 42 m² kostenlos abgetreten hat.

Außerdem wurden – wie im Raumordnungskonzept vorgesehen – im Erdgeschoss ein Geschäftslokal (nur sehr schwer vermietbar) und die Außenanlagen zur Brixentaler Straße ohne die zuvor geplante Einfriedungsmauer ausgeführt.

Ein Kompromiss zwischen Aufschüttung und Erhöhung der Baumassendichte ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend.

Juristische Stellungnahme:

Die geringfügige Erhöhung der Baumassendichte in diesem Zentralbereich von Wörgl erscheint unproblematisch und kann aus rechtlicher Sicht befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (14.11.2019):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Stellungnahme FC zum 33tech040220:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (24.01.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

- Änderung Bebauungsplan Pfarrgasse Terra Cognita vom 13.11.2019
- Erläuterungsbericht Pfarrgasse Terra Cognita vom 13.11.2019
- E-Mail Fa. Kurz vom 12.11.2019
- Foto Objekt Pfarrgasse 2
- Grundrisse
- Schnitte
- Ansichten

Diskussion:

Die Vorsitzende denkt hier haben wir ein Novum, Wir haben einen Antrag im Gemeinderat dem keine Empfehlung eines Ausschuss zu Grunde liegt aber nichts desto Trotz nimmt sie an, dass es hierzu Diskussionbeiträge geben wird, denn diese haben im Technikausschuss sehr intensiv stattgefunden.

GR-Aufschnaiter meint, hier redet man immer von Kubatur, ihn würde interessieren, was ist das in Quadratmeter? Geht es hier um eine Wohnung oder Fläche?

Die Vorsitzende bittet Herrn Stadtbaumeister Etzelstorfer um Auskunft dazu. Dieser erwidert dazu, die Fläche entspricht hier einer 2-Zimmer-Wohnung.

GR-Wiechenthaler sagt, was hier passiert ist, ist eine bodenlose Frechheit. Da wird der Gemeinde „auf der Nase herumgetanzt“. Diese bodenlose Frechheit ist fast nicht zu entschuldigen und im Endeffekt muss man schon sagen, es wohnen hier schon Mieter drin und er glaubt die Leidtragenden jetzt, wenn man da irgendwas macht, sind wirklich die Mieter die dort schon wohnen. Mit einer Wohnung weniger hätten wir einen Wohnungssuchenden mehr. Hier ist er geneigt, diesem Antrag zuzustimmen.

SR-Dander möchte kurz zu den Ausführungen des GR-Schmidt ergänzen, es gibt schon eine Empfehlung, das wurde aber abgelehnt seitens des Fachausschusses auch wenn es der GR-Wiechenthaler etwas formell formuliert. Also, das ist wesentlich mehr als ein Zufall, wie ein Faux-pas und er unterstellt der genannten Firma und dem zuständigen Architekten, pure Absicht. Das ist nicht das erste Mal und da kann man mit der Arrondierung nichts mehr richten. Und wenn man es genau nachrechnet bei den Kubaturen, dann kommt man auf eine Wohnfläche von 85m². Das Argument von GR-Wiechenthaler, wieder in Unkenntnis der Rechtslage, wenn man Wohnungen vergibt vor der Bauabnahme, dann ist bei ihm als Referent endgültig der „Ofen“ aus. Er glaubt die Gemeinde braucht sich so etwas nicht bieten lassen, ganz egal, wer und wann. Er kann sagen, er kann sicher argumentieren, das ist eines, subjektiv empfunden, es ist eines der schönsten Häuser die wir gemacht haben in letzter Zeit. Das aber abzuwälzen auf dem Argument der Mieter, diese hätten seiner Meinung nach rechtlich gesehen eine super Position gegen den Bauherrn vorzugehen. Aber mit einem „lappsigen“ Schreiben aufzutreten, „das ist halt passiert“, da fragt er sich, wie solche Baufirmen überhaupt eine Konzession erhalten. Die die Bauaufsicht stellt, alles locker durchzieht und zum Schluss kommen sie drauf, nachdem die Mieter eingezogen sind, bei der endgültigen Abnahme, dass das Müllhaus ganz anders gebaut wurde wie im Plan vorgesehen war. so etwas ist kein Zufall, meint er, das war pure Absicht von ersten bis zum letzten Augenblick.

GR-Dr. Pertl schließt sich den Ausführungen von GR-Wiechenthaler an, es ist eine bodenlose Frechheit was da gemacht worden ist. SR-Dander hat diese noch einmal drastisch formuliert was hier passiert ist. „Er ist auch der Meinung, dass dies nicht nur ein Irrtum war und ein Zufall war, da die Beteiligten Fachleute auf diesem Gebiet sind und diese wissen sehr wohl was zu machen ist, was ein Einreichplan ist und wie man das zu bauen hat.“

Tatsache ist, dass das Gebäude nun nicht planmäßig oder Einreichplan gemäß, errichtet worden ist. Er war auch bei der Ausschußsitzung dabei und er gehört auch zu jenen, die gesagt haben, solche Art von Vorgehensweise kann man nicht tolerieren. Aber einerseits komme er wieder zurück, ein Stück abreißen lassen oder die andere Alternative Arrondierung, ist natürlich die Aufschüttung für das bestehende Gebäude bzw. für die Mieter und Eigentümer, die schon drin wohnen ein nicht nachvollziehbarer Vorgang. Dass die das natürlich nicht verstehen können und sicher nicht begeistert sind, ist verständlich. Auch gebe er SR-Dander recht dass die Mieter dann rechtlich vorgehen können. Denn wenn ich aber eine Wohnung habe, wo sonst alles passt, dann ist es ihm lieber es bleibt dabei und muss nicht herumstreiten um irgendwelche Gewährleistungsmängel geltend zu machen oder Rücktritt vom Vertrag erklären. Er tut sich hier wahnsinnig schwer wieder, bei diesem Punkt, da er findet, dass dies bewußt so gemacht wurde und nicht plankonform gebaut hat.

GR-Taxacher meint, eigentlich ist es, ob wir hier für diese Änderung des Bebauungsplanes stimmen oder dagegen, je nachdem was davon die Mehrheit erhält, ändert an dem Zustand des Gebäudes nichts. Wenn man das ablehnt jetzt, dass angepasst wird, dann wird eben bis zur Kante annähernd eine Aufschüttung gemacht, aber es bleibt genauso stehen wie es jetzt da steht. Also an der Situation, dass das Gebäude da ist, ändert sich ja nichts und wenn jetzt nur die Möglichkeit gegeben ist, ändere man den Bebauungsplan und es wird nicht zur Hauswand hin zu geschüttet oder es wird dann fast bis ans Fenster rauf zugeschüttet, dann wäre er eher für den Vorschlag und es wird nicht zugeschüttet. Weil für den der das gebaut hat und verkauft hat oder vermietet hat, für den ändert sich gar nichts. Wenn man sagt, das wurde absichtlich gemacht, mag alles sein, weiß man nicht, Die Leidtragenden sind im Endeffekt die Mieter, wenn sie plötzlich ein halb eingeschüttetes oder teileingeschüttetes Wohnhaus haben. Darum ist er dafür, dass

man dem zustimmt, weil es wie gesagt, am Gebäude nichts ändern würde. Am Ende des Tages würde es genauso dastehen wenn man dagegen stimmt.

GR-Wiechenthaler wendet sich an SR-Dander und meint, wenn er auf sein rechtliches fundiertes Wissen antworten darf, dann muss er schon ganz ehrlich sagen, wir hatten das in Wörgl schon öfter gehabt, er glaubt nicht, dass dies ein Einzelfall ist, Und bei anderen Sachen haben wir das auch schon gehabt und da war jetzt nicht das der Bauträger und das der Planer.

GR-Schmidt erklärt dem Gemeinderat seine Sichtweise. Diese Vorgangsweise, die da gemacht wurde, ist absolut für ihn sehr befremdend. Es wird viel Zeit investiert, das Bauprojekt im Vorfeld zu prüfen und dass dann die Baumassendichte festgelegt wird, das kommt nicht von irgendwo her, da sind Experten am Werk, die sehen sich das Umfeld an und sagen dann welche Baumassendichte hier gebaut werden kann und welche dann zu hoch wäre. In diesem Fall jetzt, das haben wir auch schon gehört und er schließt sich der Meinung an, ist diese Projekt dort, sehr gut geglückt.

Im Vorfeld wurde viel mit dem Bauwerber diskutiert und wir haben gesagt, es sollte eine moderne Fassadengestaltung mit sich bringen und dieser ist dem auch nachgekommen.

Sehr bedauerlich ist eben diese momentane Situation bezüglich der Baumassendichte.

Auch für ihn ist das völlig unakzeptabel, was hier passiert ist und schließt sich auch dem GR-Taxacher an und sagt, die großen Leidtragenden daran sind in erster Linie die Mieter die dort wohnen, wenn man eines der Varianten hernimmt und man schüttet diese Gebäude auf. Die andere Variante, Abreißen, ob das durchsetzbar ist, ob es eine Lösung darstellt, bezweifle er. Eine Aufschüttung würde er persönlich nicht bevorzugen, weil wie schon erwähnt, die Leidtragenden die Leute die dort wohnen, sind. Eine Empfehlung von der Raumplanerin gibt es auch schon, die besagt, dass die Erhöhung der Raummassendichte keine größere Einschränkung nach sich zieht. Weil wenn man ganz ehrlich ist, wenn man am Gebäude vorbeifährt, ist es noch niemandem aufgefallen, dass die Baumassendichte nicht stimmt, da man die Baumassendichte von 4,2 auf 4,6 nicht sehen kann.. Selbstverständlich ist das überschritten und für ihn sehr befremdend und unakzeptabel und nun gibt es eine Entscheidung, die zu treffen ist. Entweder man schüttet das auf oder man akzeptiert es im Sinne der Bürger die dort schon wohnen, alles andere kann man nicht durchsetzen.

GR-Götz führt aus, dass ursprünglich der Bauwerber angesucht hat auf Baumassendichte von 4,5, genehmigt wurden ihm 4,2 nur, gebaut hat er dann 4,6.. Wenn wir das nun so durchgehen lassen, dann haben wir in erster Linie nicht für die Mieter sondern für den Bauwerber was Gutes getan. Weil der hat sich mit seiner Frechheit einfach locker durchgesetzt und hat sich gedacht, ja, das ist bis jetzt immer gut gegangen und jetzt machen wir das wieder. Und, das ist ja geradezu eine Aufforderung für zukünftige Bauten, der Wörgler Gemeinderat lässt sowieso alles durchgehen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Götz, und gibt gleich ihre Stellungnahme dazu ab. Rechtlich gesehen ist der Bauwerber absolut im Unrecht. Sie geht auch davon aus, dass das kein Zufall war, zumal der Bauwerber aus dem Baufach kommt, wo er ihr nicht erzählen kann, er hätte nicht gewußt was der Architekt tut und er hat sich ganz klar über die Vorgaben der Stadtgemeinde, über die Vorgaben des Bauamtes hinweggesetzt. Was noch dazu kommt, ist, dass obwohl die Abnahme des Baues verweigert wurde, sind bereits die Mieter eingezogen. Also er hat die Stadtgemeinde vor vollendete Tatsachen gestellt, so ist es und das ist Unrecht und es ist völlig egal ob das jetzt eine 2-Zimmer-Wohnung ist, ob das auch nur ein „Besenkammerl“ ist, man hat die gewünschte Baumassendichte verweigert und stattdessen noch eine höhere gebaut. Dass dies schon eine ganz schwierige Geschichte ist, das zu planieren, das ist bitte auch klar. Sie gibt dem GR-Götz völlig recht wenn er jetzt sagt, wenn wir so etwas geschehen lassen, dann tanzen uns in Zukunft die Bauwerber auf der Nase herum. Das ist die eine Seite der Medaille. Sie ist auch geneigt zu sagen, so kann es nicht sein, dass jemand dann so einfach sagt, wir machen das schon, die Gemeinde wird das schon schlucken, diese ganzen Nebengeräusche was hier in Gasthäusern an Kommentaren geflossen sein soll, usw.. Sie erspart sich das jetzt zu sagen. Andererseits ist es aber auch ein Faktum, dass dieses Haus ein besonders schönes Haus ist. Dass es sehr gut aussieht, dass Leute drin wohnen, die in dem guten Glauben dort eingezogen sind, dort eine Wohnung zu mieten in der sie bleiben können, bzw. eine Wohnung in einem schönen Haus. Und jetzt ein Stück aufzuschütten nur damit wir mit der Baumassendichte ein Stück runterkommen, das ist natürlich auch eine Geschichte, die uns hart an den Rande des Schildbürgers

führt. Das ist mit Sicherheit keine Lösung, die ihr besonders gut gefällt, außerdem würde dann die Gesamtheit des Hauses extrem drunter leiden.

Wir stehen hier jetzt vor einer äußerst difizilen Situation. Auf der einen Seite haben wir eine ganz und gar unzumutbare rechtliche Situation, auf der anderen Seite, und da unterstelle ich selbstverständlich Absicht. Also das kann ihr keiner Absprechen, ziehen bereits Leute ein, und sie meint auch dazu, die können nichts dafür, selbst wenn sie dann einen eventuellen Rechtsstreit gewinnen. Bitte, das ist ja keine Lösung für die Leute, so meint die Vorsitzende.

Was vor allem aber ist, dieser besagte Bauwerber plant ja weitere Projekte in der Stadt und mit der Stadt und sie hat ihm in einem Gespräch gesagt, sie bittet ihr den Ausdruck hier zu verzeihen, „du hast die Gemeinde nach Strich und Faden verarscht“. Sie hat dem Bauwerber dies wirklich so gesagt, und wenn er weiter bei uns, der Stadt Wörgl, was bauen will, dann wird er in Zukunft kein Jota, keinen Millimeter mehr Spielraum bekommen, sondern wir werden da genau schauen was Sache ist und uns anschauen wie er sich hier weiterhin benimmt mit seinem Leibarchitekten. Dies hat die Vorsitzende dem Bauwerber klipp und klar gesagt. Aber sie plädiert dafür, dass hier auf eine Aufschüttung verzichtet wird, dass wir auch verzichten ihm eine Wohnung abreißen zu lassen, sondern, dass wir hier wirklich so planieren, wie es wirklich ist. Ich bin nicht kleinstmütig genug, dass sie sagt, nur einen Justamentstandpunkt zu rechtfertigen, würde sie das machen auf Kosten der Mieter, die dort eingezogen sind. Sie ist der Meinung, wenn hier jemand getroffen werden müsste, dann ist es der Bauwerber, sein Baumeister und Architekt. Das können wir nur bewerkstelligen wenn bei den zukünftigen Bauvorhaben die er mit der Stadtgemeinde plant, wir sehr genau schauen und ihn beaufsichtigen ohne Ende. Dann werden wir die Möglichkeit haben das zu unterbinden, denn ein Vertrauensverhältnis zur Stadtgemeinde wird es so nicht mehr geben.

GR-Mey meint beim nächsten Bau tut er dann wieder die Mieter rein und dann stehen wir wieder vor derselben Problematik, wir lehnen den Antrag ab.

Die Vorsitzende meint dazu, das wäre ihr gutes Recht.

GR-Pfeffer fragt ob man den Bauwerber mit einer Konventionalstrafe belegen kann.

Die Vorsitzende sagt dazu, dass ihn die Bezirkshauptmannschaft mit einer Strafe belegen kann, wir selber haben keine Handhabe. Es wurde damals auch an die Bezirkshauptmannschaft gemeldet.

GR-Schmidt meint zu GR-Mey, dass die Stadt Wörgl genug „Werkzeug“ hat, dass zukünftig so etwas verhindert werden kann.

GR-Aufschneider führt aus, dass wir hier jetzt eine Vielfalt an Argumenten erhalten haben, genau diese wurden intern in der Fraktion auch abgesprochen. Er tut sich auch relativ schwer zu entscheiden, nur bei ihm überwiegt die moralische Geschichte und er wird den Antrag sicher nicht zustimmen, aber fraktionsmäßig wurde es freigegeben, da wie gesagt, es ist eine schwierige Entscheidung, sei es zu Gunsten des Baues. Dieser ist optisch sehr schön, aber wie gesagt moralisch geht das für ihn nicht.

GR-Kovacevic bedankt sich bei der Vorsitzenden und auch bei GR-Aufschneider für den Hinweis. Wir haben eigentlich eine sehr konstruktive Sitzung gehabt bis zum vorletzten Punkt mit alles einstimmigen Beschlüssen, dann kommen zwei so wirklich schwierige, ganz difizile Anträge, wo man sich wirklich schwertut, weil wahnsinnig viele Argumente auf der einen Seite dafür sprechen und auf der anderen Seite dagegensprechen. Und deshalb möchte er sich bei GR-Aufschneider anschließen, bei uns in der Fraktion war das ganz ähnlich, dass wir ganz einfach gesagt haben, da kann man nicht einfach jemanden die Meinung vorschreiben, da muss jeder Gemeinderat wirklich das Pouvoir haben, seiner persönlichen Meinung zu folgen. Das betrifft sowohl die vorherige Abstimmung und auch die jetzige, weil er glaubt, die Vorsitzende hat dies in ihrem Statement gut und total auf den Punkt gebracht, was eigentlich der Sachverhalt ist und dass es absolut inakzeptabel ist. Aber auf der anderen Seite das auch wieder so updaten kann und sagen kann, eigentlich macht man ja nichts besser, wenn man es jetzt ablehnt.

Er persönlich sehe es genauso, man muss einmal aufhören ein Exampel statuieren, weil er kann sich an so viele Diskussionen und Beschlüsse hier drinnen erinnern, da waren wir schon in der letzten Periode und wo man immer noch gesagt hat, aber jetzt noch einmal, ausnahmsweise, und in Zukunft nicht mehr. Dies wäre ihm nun selber zu blöd wenn er das im Nachhinein sanktionieren täte.

Die Vorsitzende bedankt sich bei GR-Kovacevic und meint, es wären jetzt genügend Wortmeldungen gefallen. Sie erteilt nochmal das Wort an GR-Hager.

GR-Hager schließt sich dem GR-Aufschneider und GR-Kovacevic an. Er kann nicht etwas ungesetzliches legalisieren im Nachhinein, für ihn ist das verständlich und dem kann er nicht zustimmen.

GR-Mosser möchte sich auch der Meinung anschließen, vor allem aus dem Hintergrund, es wird in Zukunft wieder irgendwann wieder so etwas passieren, dann möchte er sich nicht anhören müssen, bei dem einem habt ihr auch zugesagt, jetzt sagt ihr bei mir gefälligst auch zu.

Für ihn ist das auch absolut kein Weg.

Die Vorsitzende meint nun, dass sie sich dazu einen Beschlussvorschlag überlegen muss

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Gemeinderat möge beschließen die bestehende Baumassendichte des Gebäudes, Pfarrgasse 2, zu sanktionieren. Dem bittet sie um Handzeichen.

9 Stimmen für die Sanktionierung,

GR-Götz wirft noch eine Verständnisfrage ein und möchte wissen, was das nun heißt, die Sanktionierung.

Die Vorsitzende erklärt, Sanktionierung heißt die Baumassendichte wird so akzeptiert wie sie jetzt ist. Die vermehrte Baumassendichte, dass das Haus wie es dasteht, akzeptiert wird.

Noch eine Verständnisfrage von GR-Götz, er will noch wissen, ob wir die Baumassendichte ändern?

Die Vorsitzende sagt, nein, wir ändern die Baumassendichte nicht, wir ändern sie zu Gunsten des Bauwerbers, also sie wird angepasst an das bestehende Gebäude.

Stadtamtsdirektorin bittet um Beschlussbekanntgabe.

Die Vorsitzende übergibt das Wort an Dr. Egerbacher.

Dr. Egerbacher meint, wir müssen jetzt über den Bebauungsplan abstimmen, der beinhaltet nämlich diese Sanktion, also diese erhöhte Baumasse.

Die Vorsitzende bittet Herrn Dr. Egerbacher um den Beschlussvorschlag.

Dr. Egerbacher sagt, der Beschlussvorschlag sollte so lauten, wie er im Antrag steht.

Die Vorsitzende möchte wissen, wo der Beschlussvorschlag steht.

Dr. Egerbacher verliest den Beschluss lt. Skript, TOP 6.10. Seite 6/7 (Beschluss mit Abstimmung)

Dies beinhaltet der Beschluss, weil nämlich der Bebauungsplan damit die Erhöhung der Baumassendichte von 4,2 auf 4,6 festlegt so Herr Dr. Egerbacher.

Die Vorsitzende erklärt, diesen Beschluss müssten wir fassen, sofern wir dafür sind, dass das Haus so stehen bleibt wie es ist,

Dr. Egerbacher sagt, dann ist es sanktioniert, so wie es ist.

Die Vorsitzende sagt, Herr Dr. Egerbacher hat den Beschlussvorschlag verlesen, wer jetzt damit einverstanden ist, den bittet sie nun um ein Handzeichen.

Die Abstimmung ergab 12 ja Stimmen, 8 Gegenstimmen, 1 Enthaltene

Somit ist laut der Vorsitzenden, der Antrag mehrstimmig angenommen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2019, Zahl BBPL_2017_AE_2019_Pfarrgasse_Gp273_5 im Bereich des Gst 273/5 (KG Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung:

Ja 12 Nein 8 Enthaltung 1 Befangen 0

6.11. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .14 (Therapiezentrum), 98/8 (Wohnhaus) und 16 (Gasthaus Lamm) alle KG Wörgl-Rattenberg - Innsbrucker Straße

Sachverhalt:

Dr. Thomas Riedhart (Eigentümer der Liegenschaft .14 KG Wörgl-Rattenberg) hat die Absicht, das Therapiezentrum in der Innsbrucker Straße 9 um eine ambulante Rehabilitation zu erweitern. Es sollen dort zukünftig zusätzlich 32 Therapieplätze im Bereich Orthopädie, Kardiologie, Onkologie, Psychiatrie, Pulmologie und Stoffwechsel eingerichtet werden.

Um für die Erweiterung der ambulanten Reha notwendigen Räumlichkeiten zu schaffen, sind folgende bauliche Maßnahmen geplant:

- Abbruch und Wiederaufbau des nördlichen älteren Gebäudeteiles
- Viertelkreisförmiger Anbau im Hofbereich
- Erhöhung des Gebäudes um ein zusätzliches Geschoss
- Tiefgarage mit 42 Parkplätzen

Da die Tiefgarage auf Grund der Größe im Hofbereich der Gp. .14 KG Wörgl-Rattenberg, nicht Platz hat, ist es notwendig, dass diese auch unter der Gp. 98/8 KG Wörgl-Rattenberg (Wohnhaus) gebaut wird. Dazu ist es notwendig, dass das bestehende Wohnhaus abgebrochen wird. Das Wohnhaus wird dann wieder in einer etwas größeren Form neu aufgebaut. Zu- und Abfahrt erfolgt wie bisher von der Innsbrucker Straße aus.

Für die Umsetzung des Projektes gemäß dem vorgelegten Entwurf muss ein Bebauungsplan erlassen und aufgrund der Höhe des Gebäudes im Bebauungsplan die besondere Bauweise festgelegt werden. Das hat zur Folge, dass der Bebauungsplan nicht nur die Gp. .14 (Therapiezentrum) sondern auch die Gp. 98/8 (Wohnhaus) und die Gp. 16 (Gasthof Lamm) umfasst.

Sachverhalt 33tech40220:

Bei der Prüfung des Bebauungsplanes durch die Aufsichtsbehörde ist festgestellt worden, dass der höchste Gebäudepunkt für das Nebengebäude nicht im Bebauungsplan eingetragen war. Anstelle dessen wurde nur für die Gebäudehöhe die Festlegung eines Obergeschosses getroffen. Aus formellen Gründen ist aber die Festlegung des höchsten Gebäudepunktes zwingend notwendig und es muss daher der Bebauungsplan mit dieser Festlegung neu beschlossen werden. Der zu beschließende Bebauungsplan neu wurde in den übrigen Festlegungen nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.08.2019, Zahl BBPL 2019 Innsbrucker Straße Gp_14_16_98_8, im Bereich der Gste. .14, 16 und 98/8 (KG Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 33tech040220/30qr200220:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.01.2020, Zahl BBPL_2020 Innsbrucker Straße Gp_14_16_98_8, im Bereich der Gste. .14, 16 und 98/8 (KG Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Das vorgelegte Projekt entspricht im Hinblick auf die bestehende Bebauung (Liegenschaften Gasthof Lamm im Osten, Büro- und Wohnhaus Mayr im Westen und der Wohnanlage im Norden) den Vorgaben der Raumplanung.

Aus städtebaulicher Sicht (Ortsbild) sollten aber die bestehenden Parkplätze vor dem Gebäude aufgelöst werden. Stattdessen soll der Gehsteig entlang der Innsbrucker Straße in einer Breite von mind. 2m umgesetzt und die Teilfläche im Ausmaß von ca. 47 m² ins Öffentliche Gut übertragen werden.

Der Bereich zwischen Gehsteig und dem Gebäude ist in Abstimmung mit der Stadtgemeinde entsprechend zu gestatten und zu begrünen (siehe Skizze BA)

Juristische Stellungnahme:

Der vorliegende Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan ist aus rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung zum Bebauungsplan muss aber vor der Gemeinderatssitzung vorliegen.

Juristische Stellungnahme 33tech040220:

Der Bebauungsplan ist aus formellen Gründen neu zu beschließen, da die Festlegung des höchsten Gebäudepunktes für Nebengebäude zwingend im Bebauungsplan vorzusehen ist. Diese Eintragung wurde nachgereicht und ist daher der Bebauungsplan nunmehr zu genehmigen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

keine Stellungnahme erforderlich
hw-20.8.2019

Stellungnahme FC für 33tech040220:**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (24.01.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.


Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 22.08.2019
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 22.08.2019
Fotos Bestand Riedhart
Orthofoto Liegenschaften
Lageplan Gehsteig und Zufahrt vom 07.08.2019
Projektpläne EG, UG vom 28.07.2019
Projektpläne Ansichten/Visualisierungen vom 18.06.2019
Projektplan OG's vom 18.06.2019
Schreiben Stadtgemeinde Wörgl an BBA Kufstein vom 23.08.2019
Stellungnahme BBA Kufstein Landesstraßenverwaltung vom 23.09.2019
Verkehrstechnisches Gutachten (Verkehrs- und Raumplanungsbüro K. Schlosser) 09/2019
Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 17.01.2020
Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 17.01.2020
ATLR Abtl. Raumordnung Stellungnahme vom 07.01.2020

Keine Diskussion

Folgende Gemeinderäte waren zur Abstimmung nicht im Raum:

GR-Taxacher
GR-Wiechenthaler
GR-Mosser:
GR-Hager

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.01.2020, Zahl BBPL_2020 Innsbrucker Straße Gp_14_16_98_8, im Bereich der Gste. .14, 16 und 98/8 (KG

Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.12. Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped

Sachverhalt:

Um die gewünschte Widmungsänderung der Tankstelle und des LKW Aufstellplatzes durchführen zu können, sollte im Bereich der Zufahrt Transped die Grundstücksordnung geändert werden (siehe Plan Terra Cognita Übersicht Widmung 10.04.2018).

Dies wurde der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH im Schreiben vom 29.05.2019 mitgeteilt.

Da die Straßenflächen für die Einfahrt und den Linksabbieger von Seiten des Grundeigentümers bis jetzt noch nicht ins Öffentliche Gut übertragen wurden, hat das Bauamt der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH mitgeteilt, dass es erforderlich ist, die Straßenflächen inklusive einem ca. 1,5 m breiten Streifen, die sich zurzeit im Besitz der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH befinden, ins Öffentliche Gut zu übertragen, da ansonsten die Tangente nicht an das Land Tirol übergeben werden kann.

Um die Abtretungsflächen für die einzelnen Grundstücke festlegen zu können, wurde vom Bauamt die Ausarbeitung eines Vermessungsplanes beauftragt. Dieser „Vermessungsplan Abtretungsflächen Trigonos“ siehe Beilage, wurde in weiterer Folge mit der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH, als auch mit dem Land Tirol abgestimmt.

Die in der Anlage aufgelisteten Flächen (Liste Abtretungsflächen) sind ins Öffentliche Gut, mit Ausnahme des Streifens direkt bei der Firma Transped Europe GmbH, für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes (siehe Schreiben BA v. 08.01.2019) eingeräumt wurde, abzutreten.

Die Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 22.05.2019 (siehe Anhang) der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie die Straßenflächen abtreten wird. Sie verlangt aber den Preis den sie beim Erwerb der Grundstücke bezahlt hat (€ 85.-/m²) inklusive der Indexsteigerung. Der Grundstückspreis für die Straßenfläche wäre demnach € 107.-/m². Somit ergibt sich eine Gesamtablösesumme von € 84.530.- für alle Grundstücke (Gesamtfläche 790 m²).

Die ursprünglichen Besitzer der Gpn. 192/1 und 358/6 waren die Stadtgemeinde Wörgl und der Gpn. 196, 193/1 und 358/2 die Stadtwerke Wörgl GmbH.

Sachverhalt 33tech040220:

Das Bauamt hat wie bei der letzten Sitzung des Technikausschusses von den Ausschussmitgliedern gefordert zu prüfen, welche Unterlagen und Vereinbarungen zwischen der A-Interprojekt Immobilien GmbH und der Stadtgemeinde Wörgl bzw. der Stadtwerke Wörgl GmbH vorliegen. Außer dem Kaufvertrag vom 20.06.2006 und den Baubescheiden bzw. Vereinbarungen über die Entsorgung der Oberflächenwässer gibt es keine weiteren Unterlagen.

Beschlussvorschlag 32tech261119/33tech040220/30gr200220:

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenflächen (Teilflächen von Gst. 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) im Ausmaß von 790 m² des bestehenden Linksabbiegers der Fa. A-Interprojekt in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wörgl zu übernehmen.
Der Ablösepreis beträgt € 84.530,00 für alle Grundstücke.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Nicht notwendig.

Fachliche Stellungnahme:

Nicht erforderlich laut Besprechung mit Bürgermeisterin Hedi Wechner am 28.08.2019.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

Die Stadtgemeinde als öffentliche Institution darf nur den tatsächlichen Wert eines Grundstückes bzw. Grundstreifens zahlen. Ein Ablösepreis in Höhe von ca. € 30/m² für Straßengrundstücke (wie am Angather Weg) könnte bezahlt werden und wäre auch durch ein Bewertungsgutachten belegbar. Den Ablösepreis in Höhe von € 107/m², den die Firma A-Interprojekt fordert, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Auch deshalb nicht, da die Abbiegespur auf der abzulösenden Grundstücksfläche an der Tangente auf Kosten der Stadtgemeinde für die Fa. Transped errichtet wurde. Das Bauamt empfiehlt ein Bewertungsgutachten unter Berücksichtigung der Baukosten erstellen zu lassen, um den angemessenen Grundpreis zu erhalten. Auf Grund der Forderung des Landes (2m Streifen vom Asphalttrand bis zur Grundstücksgrenze) sind neben den Grundablösen der Firma Transped noch weitere Grundablösen notwendig, speziell zwischen den Bereichen Zufahrt Transped bis Abfahrt SPAR. Ein entsprechender Bericht bzw. Antrag wurde bereits für den nächsten Technikausschuss vorbereitet.

Juristische Stellungnahme:

Nicht notwendig.

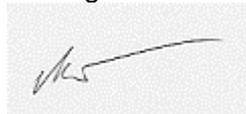
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 84.530,00	N	Nein

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (25.11.2019):

Allfällige Mittel wären in das Budget 2020 mit aufzunehmen.



Stellungnahme FC für33tech040220:

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

€ 84.530,00	N	Nein
-------------	---	------

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/840-001 (unbebaute Grundstücke): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Lageplan Einreichung Transped 2006

Projekt Tangente 07.05.2007

Plan Terra Cognita vom 10.04.2018

Besprechungsnotiz Grundabtretung Bereich Transped vom 04.01.2019

(Besprechung 13.12.2018)

Email Bauamt an die Firma Tansped Hager Hans-Peter betreffend Grundabtretungen Nordtangente vom 08.01.2019

Email A-Interprojekt Immobilien GmbH an BGM Wechner betreffend Grundablöse Nordtangente vom 22.05.2019

Skizze Übersicht Öffentliches Gut (Straßen) vom 28.06.2019

Skizze Einfahrt Transped mit Anbindung an das Öffentliche Gut vom 28.06.2019

Grundbuchsauszug vom 17.07.2019

Liste Abtretungsflächen Stand vom 29.07.2019

Liste Abtretungsflächen Stand vom 22.08.2019

Lageplan vom 13.08.2019

Teilungsplan Trigonos vom 29.07.2019

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung Verkehr und Straße vom 09.09.2019

Plan Sonderflächen

Kaufvertrag zwischen der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH, der Stadtgemeinde Wörgl und der Stadtwerke Wörgl GmbH vom 29.06.2006

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Wörgl, der WIG-Wörgler Infrastruktur GmbH und der Transped Immofinanz GmbH vom 04.06.2007

von TO abgesetzt

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

7.1. Antrag der FF Wörgl auf Änderung der Kostensätze für Einsatzleistungen

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wörgl beantragt die Erhöhung der Kosten für Einsatzleistungen ab 01.01.2020 wie folgt.

Brandmeldealarm, Fehl- und Täuschungsalarm, böswilliger Alarm durch Druckknopfmelder derzeit € 400,00 auf **€ 450,00**

Personenbefreiung aus Aufzügen, Notruf aus Aufzugsanlagen, böswilliger Alarm durch Notruftaste in Aufzügen

derzeit € 260,00 auf **€ 700,00**

Laut ABI Herrn Ungericht liegen diese Kosten über den Kosten in der Tarifordnung des Landesverbandes. Nach Absprache mit der FF Kufstein werden einheitliche Kostensätze vereinbart. Besonders die Einsatzleistung bei Aufzugsanlagen werden dadurch begründet, dass laut Liftgesetz Aufzugswärter binnen 30min vor Ort sein müssen. Diese Verantwortung wird immer wieder auf die Freiwillige Feuerwehr abgewälzt und soll durch die Erhöhung reduziert bzw. ordentlich abgegolten werden. Einsätze dieser Art werden ca. 35mal pro Jahr angefordert.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Antrag der FF Wörgl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Kostensätze für Einsatzleistungen bei Brandmeldeanlagen auf € 450,00 und bei Aufzugsanlagen auf € 700,00.

Keine Diskussion

Folgende Gemeinderäte waren zur Abstimmung nicht im Raum:

- GR-Taxacher
- GR-Wiechenthaler
- GR-Mosser:
- GR-Hager
- GR-Schmidt

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Kostensätze für Einsatzleistungen bei Brandmeldeanlagen auf € 450,00 und bei Aufzugsanlagen auf € 700,00.

ungeändert beschlossen

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag "Die Grünen" um Nachrüstung der LKWs mit Abbiegeassistenten

Sachverhalt:

„Die Grünen“ stellen einen Antrag um Nachrüstung LKWs, die sich im Besitz der Stadt Wörgl befinden, mit einem elektronischen Abbiegeassistenten.

Im Sinne der Verkehrssicherheit, insbesondere der Fußgänger und Radfahrer, wird um einen positiven Beschluss gebeten.

Wir haben in der Stadtgemeinde einen LKW, der nachgerüstet werden könnte. Von der Fa. Man Truck, Herr Unterrainer Stefan, wurde ein Aktionsangebot gemailt.

Sachverhalt (25verw030220):

Das Bundesministerium für Verkehr bestätigt im Schreiben vom 25.11.2019, dass eine Verpflichtung zur Nachrüstung nicht vorgesehen ist.

Bauhofleiter Huber Klaus, sieht eine freiwillige Nachrüstung als vernünftig an und meint, dass das Angebot der Fa. MAN finanziell vertretbar sowie technisch kompatibel ist und somit keine weiteren Probleme beim Einbau entstehen.

Herr Unterainer Stefan von der Fa. MAN empfiehlt das ALL-in Paket um brutto € 1620,00.

Anlagen:

Angebot Aktion Abbiegesystem MAN

Antrag „Die Grünen“

Schreiben Bundesministerium für Sicherheit

Mail Fa. MAN

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 2.388,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(29.7.2019):

Derzeit keine Stellungnahme erforderlich (keine Kosten vorhanden).



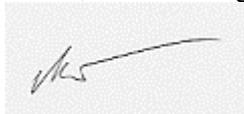
FC/19.8.2019:

Keine Bedeckung vorhanden; Aktuell stehen auf HH 1/820-617008 (Instandhaltung LKW) noch 37,34 Euro zur Verfügung.

hw-19.8.2019

Stellungnahme FC(14.1.2020):

1/820-617008 (Instandhaltung LKW): Für das Jahr 2020 stehen insgesamt Mittel in Höhe von € 8.000,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt einen LKW mit einem elektronischen Abbiegeassistenten in der Höhe von brutto € 2.388,00 auszustatten.

Beschlussvorschlag (25verw030220):

Der Gemeinderat beschließt einen LKW mit einem elektronischen Abbiegeassistenten in der Höhe von netto € 1.350,00 auszustatten.

Diskussion:

GR-Götz möchte den Wirkungsbereich der Stadt Wörgl inklusiv der Stadtwerke wissen.

Die Vorsitzende versteht die Frage nicht, bezüglich Wirkungsbereich der Stadt Wörgl.
GR-Götz berichtigt sich und meinte den Einflussbereich der Stadt Wörgl. Er möchte dazu wissen wie viele LKW der Stadt gehören?

Die Vorsitzende erklärt dass 1 LKW der Stadt Wörgl gehört.

GR-Dr. Pertl kann die Frage wie viele LKWs den Stadtwerken gehören, leider GR-Götz nicht beantworten.

Die Vorsitzende erklärt GR-Götz zum nochmaligen Verständnis, die Stadt Wörgl hat einen LKW und dieser soll mit einem Abbiegeassistenten ausgestattet werden.

Folgende Gemeinderäte waren zur Abstimmung nicht im Raum:

GR-Hager

GR-Schmidt

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt einen LKW mit einem elektronischen Abbiegeassistenten, von der Firma MAN, in der Höhe von brutto € 1.620,00, netto € 1.350,00 auszustatten.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

8.1. Bericht Bgm Wechner, Bericht über Seniorenheim Gespräch mit LR Dr. Tilg u. Bgm. angrenzender Orte

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtete dass am Vortag, 19.2.2020, mit den Kollegen-Bürgermeistern Angath, Angerberg, Mariastein ein Gespräch mit Herrn Landesrat Dr.Tilg stattfand bezüglich unseres Seniorenheimes. Im Dezember wurde der Beschluss gefasst, dass wir, um möglichst kostendeckend zu arbeiten, die Belegung unseres Seniorenheimes mit 135 Personen beschränken, da die 136.Person die Kostendeckung ausgesetzt hätte und dass die Stadtgemeinde Wörgl Kosten von € 22.000,00 pro Jahr durch den herabgesetzten Kostenbetrag zu tragen gehabt hätte. Es wurde dann festgestellt dass dies nicht sehr sinnvoll ist und deshalb hat dieses Gespräch stattgefunden. Es wird am Montag, 24.2.2020, im Landtag das angesprochen werden und der Herr LR Dr. Tilg hat uns zugesagt, dass die Anzahl der kostendeckenden, oder annähernd kostendeckenden Bewohner im Seniorenheim mit 150 dann angehoben wird. Das Seniorenheim Wörgl wäre dann das einzige Heim in Tirol gewesen, auf das diese harte Maßnahme zugetroffen hätte. Gemeinsam und auch im Sinne von LR Dr.Tilg wurde dann eine Lösung gefunden. Ebenso wurde dann mit den Bürgermeisterkollegen aus Angath, Angerberg und Mariastein eine Vereinbarung getroffen, dass Bewohner ihrer Gemeinden wieder aufgenommen werden. Es sollen dann auch Gespräche stattfinden, die auch ihnen die Sicherheit bringen, dass sie die Leute bei uns wohnen lassen können oder dass die in unserem Heim aufgenommen werden müssen. Hier

werden wir uns mit den Gemeinden zusammensetzen und dann eruieren welchen Zuschuss sie dann leisten müssen und wie wir das am Besten handhaben können.

Wir haben einen gültigen Gemeinderatsbeschluss und den müssen wir dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung wieder aufheben sobald die schriftliche Stellungnahme von Herrn LR Dr.Tilg im Haus ist.

Die Vorsitzende ist froh über diese Lösung und freut sich dass für keinen ein massiver Nachteil entsteht. Sie erwähnt nochmal, sobald schriftlich alle Zusagen vorliegen, wird der Gemeinderatsbeschluss aufgehoben. Sie ist sehr sicher und sehr guter Dinge, dass das auch so geschehen wird.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.2. Bericht Bgm Wechner, aktueller Stand zum Hochwasserchutz

Diskussion:

Der nächste Punkt für Sie, ist der Hochwasserschutz, der ja wieder präsent in den Zeitungen und Medien ist. Tatsache ist, dass der Wasserverband Unteres Unterinntal im Februar 2019 gegründet wurde, er wurde aber niemals konstituiert. Die Historie ist bekannt, sie möchte auch nicht lange darauf eingehen, die Gemeinde Radfeld hat sich dazu nicht bekannt und seither ist nichts geschehen.

Das Hochwasser 2019 hat uns aber ganz klar gezeigt, unsere Flüsse, unsere Zubringer führen nicht Hochwasser es hat keine Gewitter gegeben, es war nichts.

Und trotzdem ist der Inn fast übergegangen was ausschließlich auf die Zuflüsse im Oberlauf zurückzuführen war. Grundsätzlich haben wir dann auch einige Zeit später das dementsprechende Grundwasserproblem das damit dann einhergeht.

Die Gemeinde Radfeld wollte unbedingt einen Gesprächstermin haben und ist dann mit ihrer Hochwasserschutzinitiative und mit den Ortsbauernvertretern und einigen anderen Landwirten und dem Bürgermeister bei mir gewesen und haben ihre Sachlage dann klargelegt. Sie haben ganz klar gesagt, dass sie kein Geld wollen, sondern sie wollen nicht so viele Retentionsflächen haben.

Sie haben selber eine Studie in Auftrag gegeben die auch alle Zuflüsse im Oberlauf des Inns berücksichtigt, diese kommt zu einem etwas anderem Ergebnis als die des Landes. Offenbar war eine Abordnung der Initiative bei Herrn Geisler, der für die Vorsitzende eine ganz seltsame Aussage getätigt hat.

Die Vorsitzende ist verwundert, da hier die Stadtgemeinde Wörgl als Nutznießer dargestellt wurde. Ein Nutznießer ist jemand, der eine Leistung oder etwas zugestanden bekommt für die er nichts bringt. Ihre Bedenken sind aber, wenn die Stadtgemeinde Wörgl für den Wasserverband irgendwann einmal zahlen wird müssen, dann denkt sie, haben wir uns das Recht als gleichwertiger Partner angesprochen zu werden, verdient.

Die Vorsitzende sieht daraus als Quintessenz, dass es noch lange keinen Wasserverband geben wird, denn wenn das so bleibt, dann wird die Gemeinde Radfeld vor das Landesverwaltungsgericht ziehen und vor allem die Bauern haben ganz klar gesagt, sie lassen sich eher enteignen bevor sie etwas hergeben. Die Vorsitzende habe gehört, dass sie aber bereit wären, doppelt so viele Retentionsflächen wie Kundl zur Verfügung zu stellen, aber nicht dieses Ausmaß, das man offensichtlich von ihnen verlangt. Es ginge ihnen hier nicht um Geld sondern um die dementsprechenden Flächen.

Die Vorsitzende zeigte ein gewisses Verständnis darüber, vor allem was erstaunlich war, dass unsere Hochwasserschutzinitiative dieses Treffen mit den Radfeldern forciert hat und die Vorsitzende gebeten hat, sich mit ihnen zusammensitzen. Es war ein Gespräch, das durchaus auch bei der Vorsitzenden ein gewisses Verständnis für die Situation der Landwirte und Bauern hervorgerufen hat, das möchte sie schon mit aller Klarheit sagen.

Ihre ganz persönliche Meinung dazu wäre, dass man den Wasserverband schnellstens konstituieren sollte, auch ohne Radfeld, dann hätte man eine rechtliche Person, die Gespräche führen

könnte. Nachdem solange nichts passiert ist, wäre es doch auch wünschenswert und möglich, dass man auch diese Untersuchung die die Radfelder in Auftrag gegeben haben, sich diese irgendwann zu Gemüte führt und anschaut.

Was für die Vorsitzende nicht in Frage kommt ist, dass wir, sprich die Stadtgemeinde Wörgl wieder austreten. Wir haben einen einstimmigen Beschluss und die Vorsitzende bekennt sich zu dem Wasserverband aber sie denkt auch, dass Gesprächsbereitschaft angesagt ist. Es ist bis jetzt so lange noch nichts passiert und es wird auch wahrscheinlich nichts passieren, daher ist es gleich wenn wir uns die Meinungen anderer auch noch ansehen.

GR-Riedhart meint dazu, dass er aus den Medien erfahren hat von dem Treffen und dass Radfeld bis zur höchsten Instanz gehen würde bei einer möglichen Verpflichtung zum Beitritt. Es stellt sich ihm die Frage wenn man Radfeld herausnimmt mit ihrem Retentionsraum den sie zur Verfügung stellen müssten, käme man hier überhaupt jemals zu einer Lösung zu einem allesumfassenden Wasserverband? Aus seiner Sicht muss es uns allen, als Wörgler Gemeinderäte, darum gehen, dass wir endlich aus der roten Zone kommen. Wenn es aber darum geht, unsere Bürger und Bürgerinnen aus dem Gewerbegebiet zu bringen, stimmt er diesem voll und ganz zu, austreten auf keinem Fall, aber er würde hier Radfeld nicht herauslassen aus der Verpflichtung. Gesprächsbereitschaft muss selbstverständlich immer da sein.

Die Vorsitzende meint dazu, grundsätzlich ist es uns ein Ansinnen aus der roten Zone herauszukommen, das muss es sein, nur wie es momentan aussieht, werden wir noch lange nicht herauskommen. Was die Vorsitzende möchte, ist, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, eine Gesprächsbasis und die Retentionsflächen, die in Radfeld zur Verfügung gestellt werden müssten, die könnten und sollten untersucht werden. Das wäre das einzige was man sagen sollte, was geschehen sollte. Ob tatsächlich im Oberlauf so viel Wasser zurückgehalten werden könnte, dass hier weniger Retentionsflächen notwendig wären? Das hätte für uns natürlich auch den Vorteil, dass wir dann ein geringeres Grundwasserproblem haben.

Es geht hier nicht um einen Justamentstandpunkt sondern es geht darum dass man Fakten untersucht. Es gibt ganz klar diese zweite Untersuchung, die belegt, dass in der Studie des Landes bestimmte Flüsse im Oberlauf des Inns ganz einfach nicht berücksichtigt wurden. Wenn man beim Hochwasser 2019 den TIWAG Vorstand Herrn Herdina gehört hat, der hat gesagt, wenn sie nicht den Oberlauf das Wasser zurückgehalten hätten, dann wäre Innsbruck massiv geflutet worden.

Die Vorsitzende stimmt dem GR-Riedhart voll und ganz zu, wir brauchen den Schutz für Wörgl aber sie sieht auch dass wir den nur bekommen können, wenn man einen gewissen Konsens macht und warum sollen wir nicht untersuchen, völlig sachlich, ob das tatsächlich so ist, dass im Oberlauf retentiert werden kann, wie die andere Studie aussagt. Es geht auch hier nicht um eine politische Meinung sondern es geht ganz einfach um die Sache. Sie stellt hier fest, wir werden keinen Hochwasserschutz haben in wenigen Jahren, wenn Radfeld wirklich zum Landesverwaltungsgericht geht und sie sieht auch nicht, dass wir Radfeld aussen vorlassen sollen. Dies gehört für sie dazu und wir werden auch ohne Radfeld nicht auskommen, nur sie meint, dass man nicht unbedingt über jemanden drüberfahren und dann provozieren soll, dass die vor Gericht gehen und die Sache noch mehr verzögern. Man könnte diese Gespräche führen, man könnte sich die Studie anschauen. Sie hätte diese Diskussion nie mehr geführt, wenn nicht im letzten Jahr dieses Innhochwasser gewesen wäre an dem wir wirklich keinen Anteil hatten. Genau das hat sie bewegen zu sagen, bitte schauen wir uns das noch einmal an. Sie möchte gerne, dass man ganz sachlich noch einmal sich dessen annimmt, ganz ohne Eifer, ohne politischen Hintergrund. Das wäre für sie maßgeblich..

GR-Taxacher stimmt dem völlig zu, trotz allem macht der Verband ohne Radfeld keinen Sinn, da diese Gemeinde eine zentrale Gemeinde für das Funktionieren des Wasserverbandes und des Hochwasserschutzes ist. Er stimmt auf alle Fälle zu, sich das anzuschauen. Etwas Neues muss man sich immer ansehen. Das Wasser ist immer von oben runtergeronnen und das hat immer einen Ursprung gehabt im Oberland, wo auch immer, oder in den anderen großen Seitenzubringern. Für ihn würde es keinen Sinn machen, Radfeld da rauszunehmen.

Die Vorsitzende meint, sie sei hier falsch verstanden worden, sie sieht nicht dass man Radfeld herauslasst, sondern es braucht eine rechtliche Person, die mit Radfeld dann verhandeln kann. Der Wasserverband ist nicht konstituiert, nur gegründet. Sie stellt die Frage, wer soll mit Radfeld verhandeln? Das war ja ursprünglich Intention, alle zusammen rein, und dann reden. Nur das hat

Radfeld ja abgelehnt und diese Zwangseingliederung steht jetzt im Raum, nur die wird sich dann ewig ziehen. Was die Vorsitzende haben will, ist, dass das Prozedere verkürzt wird, damit die ganze Sache schneller geht. Sie sieht nicht, dass man Radfeld draussen lässt, das ginge gar nicht. Sie versucht einen Modus zu finden oder anzudenken, wie es gehen könnte, dass man wirklich alle an einen Tisch bringen.

Sie gibt GR-Taxacher vollkommen recht, ohne Radfeld wird es nicht gehen.

GR-Taxacher meint dazu, dass dies eher auf wissenschaftliche Grundlagen basierendes Projekt ist, auf Grund von bestimmten Untersuchungen braucht es hier einen Experten zum Anschauen um dann Abzuwägen welches Modell das Bessere ist, was lässt sich rechnen, was ist wahrscheinlich, was kann Basis diese Hochwasserschutzes sein.

Da braucht er keinen zum Verhandeln sondern einen Experten. Der Hochwasserverband würde das dann dem Land vorlegen und dort müssen sie dem zustimmen, wenn es neue Erkenntnisse dazu gibt, dann kann man den Hochwasserschutz umplanen.

Die Vorsitzende meint dazu, nur das offensichtlich bestehende Bedürfnis ist das Problem das sie hat, sie hat jetzt diese INN Studie angeschaut und nur ein Beispiel daraus, das schreiben sie hier ganz klar, es sind im Oberlauf nur jene Flüsse untersucht worden, die bereits mit der Wildbach- u. Lawinenverbauung irgendwie in Kontakt stehen und alle anderen nicht, oder sehr viele andere nicht. Und das einzige was sein kann, ist, dass man sich das wirklich noch einmal zu Gemüte führt und wenn man dann zur Kenntnis kommt, dass es nicht anders geht, dann soll es so sein. Aber man sollte sich jetzt nicht irgendwelchen Gesprächen aus justament Standpunkt verweigern und sie weiß eben aus den Sitzungen die stattfanden, da hat es immer geheißen, ihr retentierts nur das Wasser was ihr da an Ort und Stelle habt und das stimmt ganz einfach nicht, weil wie Kollege GR-Taxacher schon gesagt hat, das Wasser kommt von oben herab. Und erst das hat das Hochwasser 2019 ganz deutlich gezeigt, denn sonst hätte das nicht mehr aufgerollt werden können. Ihr Bestreben ist, dass wir so schnell wie möglich zu unserem Hochwasserschutz kommen und ihr Ansinnen wäre, die sollen sich bitte alles anschauen und dann können wir sagen, so ist es, und nachdem können wir vorgehen. Eigentlich wollte sie hier nur berichten was gewesen ist und wir werden sicherlich in den nächsten Monaten da noch einiges hören und noch einiges zu besprechen haben. Es brenne ihr unter den Nägeln, dass dieser Wasserverband jetzt einmal konstituiert werden muss, und deswegen sagt sie, wenn notwendig, ohne Radfeld, aber nicht Radfeld aus der Pflicht zu entlassen.

Sie bedankt sich fürs Zuhören.

GR-Götz hat mit Freude vernommen, dass sich in Sachen Seniorenheim jetzt etwas Positives bewegt.

Nichts desto trotz hat er eine Anfrage, ihn würde interessieren, wie viele Grundstücke gibt es an der Nordtangente die noch abzulösen sind, bevor wir die Nordtangente dann dem Land übergeben können? Wie lange würde es dauern bis diese abgelöst sind und bis wann können wir die Nordtangente dem Land übergeben?

Die Nordtangente können wir dann übergeben wenn das Land bereit ist, sie zu übernehmen, so die Vorsitzende. Und den Kreisverkehr werden wir ohne das Land nicht bauen können.

Was die Grundablösen anbelangt, steht hier nicht an. Sie sei selber überrascht, dass noch einige Grundablösen zu tätigen sind, da sie in den letzten Jahren nichts anderes gehört hätte, als dass alle Ablösen getätigt worden sind.

Die Vorsitzende meint zu GR-Götz, die Antwort wird nachgereicht.

GR-Götz fragt, ob es ein Nachnutzungskonzept der alten Musikschule gibt?

Wenn ja, wie sieht das aus, wenn nein, wie lange wird es dauern bis ein neues Nutzungskonzept erstellt wird?

Die Vorsitzende erläutert dazu, es wird ein Nachnutzungskonzept geben, dieses ist noch in Arbeit.

Sobald dieses fertig ist, wird es präsentiert werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.3. Verabschiedung Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl

Diskussion:

Die Vorsitzende erklärt dass uns die Stadtamtsdirektorin, Mag. Riedl leider verlässt und sie bittet sie jetzt herauszukommen, ebenso die beiden Kollegen Vizebürgermeister.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Mag. Riedl für die gute Zusammenarbeit und diese bekommt einen Blumenstrauß und ein Abschiedsgeschenk mit den besten Wünschen übergeben. Fotos dokumentieren die Verabschiedung.

Im Anschluss bedankt sich Frau Mag. Riedl für die sehr feine Zusammenarbeit, es war ihr eine Freude hier zu arbeiten.

Mit Standing Ovations verabschiedete sich der Gemeinderat von der scheidenden Stadtamtsdirektorin.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 20:02 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: